

HANDWERK

in Bremen und Bremerhaven



Aprilwetter

Kammer legt Konjunkturbericht vor.
Weltpolitische Lage erschwert Prognose.

Baugewerbetag 2022
Erstes Branchentreffen
nach zwei Jahren Corona-Pause

Grüne Zukunft
Handwerk gGmbH spart Energie
und weitet Kursangebot aus.

INHALT



4

TITELTHEMA

Konjunkturbericht

Die Geschäftslage der Betriebe ist weiterhin gut, eine Prognose aber schwierig.

4

AUS- / WEITERBILDUNG

- Bildungshaus reagiert auf Energiekrise 10
- Mehr Platz für den Kfz-Bereich 10

HANDWERK AKTIV

- Glaserhandwerk: gewichtiger Auftrag 12
- Tischler-Sommerfest: Besucherrekord 12
- Bremer Baugewerbetag 2022 14
- SHK: Energiewende in der Praxis 16
- Kfz: Aufruf zur Technologieoffenheit 18
- Netzwerk zur Digitalisierung gestartet 18
- Austausch in der Kammer 19
- VBÜ warnt vor „Vertragspolizei“ 19

NEWS / BETRIEBE

- Auszeichnung für Karl-Wilhelm Schnars 20
- 50 Jahre Ronald Meyer GmbH & Co. KG 20
- Austausch zwischen Nord- und Südwest 21

IM FOKUS

- „Meinung“ 22
- Von Inklusion im Handwerk profitieren 22
- Energiepreise – leichte Entspannung 23

PERSONALIEN

- Neues Team für Berufsorientierung 23
- Holzwerkstatt: neuer Ausbilder 24
- Neue Ausbilderin im Kfz-Bereich 24
- Verstärkung für die Akademie 24
- Dem Handwerk seit 40 Jahren treu 25

VERANSTALTUNGEN

- November 2022 26

SERVICE

- Amtliche Bekanntmachungen 26
- Betriebsbörse 38
- Impressum 39

„ Wir sollten optimistisch bleiben. Wer die Zukunft allzu schwarz malt, trägt dazu bei, dass sie es tatsächlich wird. “

*Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

Anfang des Jahres hat Bundeskanzler Olaf Scholz von der „Zeitenwende“ gesprochen. In der Tat hat sich seit dem 24. Februar vieles geändert. Dinge, die wir Jahrzehnte lang als selbstverständlich genommen und über die wir uns kaum Gedanken gemacht haben, stehen wieder im Fokus. Ob der Ukraine-Krieg für das Handwerk auch wirtschaftlich eine Zeitenwende bedeutet, ist aber noch nicht ausgemacht. Unsere aktuelle Konjunkturumfrage zeigt: Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen geht es den meisten Handwerksbetrieben nach wie vor gut. Ob diese Aussage auch im nächsten Jahr uneingeschränkt so getroffen werden kann, können wir in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Weltlage nicht seriös vorhersagen. Wir sollten aber optimistisch bleiben. Denn wer die Zukunft allzu schwarz malt, trägt dazu bei, dass sie es tatsächlich wird.



Eine Herausforderung wird uns aber ganz gewiss weiter begleiten. Schon seit Langem finden viele Handwerkebetriebe kaum noch gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In unserer Konjunkturumfrage berichten 30 Prozent der Baubetriebe von rückläufigen Beschäftigtenzahlen. Leider hat unsere gesamte Gesellschaft dieses Problem zu spät erkannt.

Das wirksamste Mittel gegen den Fachkräftemangel ist die Ausbildung. Das Handwerk weiß das schon lange und setzt genau auf diese Karte. Außer in den sozialen Medien wirbt es bei vielen Veranstaltungen und Schulbesuchen für die duale Ausbildung. Es hat sich gezeigt: Persönliche Gespräche sind bei der Nachwuchssuche kaum zu ersetzen. Deshalb möchte ich an dieser Stelle dafür werben: Gehen Sie auf die jungen Menschen zu, suchen Sie das persönliche Gespräch. Gelegenheiten dazu gibt es viele.

Zum Schluss möchte ich Sie noch auf das neue Handwerker Netzwerk zum Thema Digitalisierung aufmerksam machen. Damit möchten wir Handwerkerinnen und Handwerkern die Gelegenheit geben, voneinander zu lernen, Ideen, Kompetenzen und Kontakte auszutauschen und sich dadurch weiter zu entwickeln. Die Auftakttreffen finden Anfang November in Bremen und Bremerhaven statt. Informationen finden Sie auf Seite 18. Ich würde mich freuen, wenn Sie dabei sind.

*Ihr Thomas Kurzke
Präsident der Handwerkskammer Bremen*



Konjunkturbarometer steht auf „Aprilwetter“

Im Spätsommer hat die Handwerkskammer Betriebe in Bremen und Bremerhaven nach ihrer aktuellen Geschäftslage und ihren Erwartungen an die Zukunft befragt. Das Ergebnis: Insgesamt ist die Lage gut, die Aussichten sind aber unklar und schwanken je nach Gewerk stark. Und der Fachkräftemangel wächst weiter.

■ **Der Geschäftsklimaindex im Land Bremen erhält nach Corona einen erneuten Dämpfer. Der abgelaufene Berichtszeitraum hat sich zwar positiv entwickelt, aber nicht so positiv wie noch im Frühjahr 2022 angenommen. Als Erklärung sind die deutlich gestiegenen Energiepreise und die weiterhin bestehenden Lieferengpässe an erster Stelle zu nennen.**

Die Erwartungen sind insgesamt positiv, 89,9 Prozent (Frühjahr 2022: 84,8 Prozent) der teilnehmenden Unternehmen sind mit ihrer aktuellen Geschäftslage grundsätzlich zufrieden, zukünftig erwarten noch 86,4 % der befragten Betriebe eine gleichbleibende oder verbesserte Geschäftslage.

Die Baugewerke haben zu 90 Prozent eine konstante oder bessere Geschäftslage, die Ausbaugewerke sogar 100 Prozent positiv. Deutlich negativer bewerten die Betriebe aus den Nahrungsmittelgewerken die Geschäftslage (50 Prozent konstant oder positiv, 50 Prozent rückläufig). Aufgrund der steigenden Energiekosten sind für diese Gewerke die Einstandskosten überproportional gestiegen, die Preissteige-

rungen lassen sich aber nicht eins zu eins an die Endverbraucher weitergeben. Auch bei den Gesundheitsgewerken überwiegt die Skepsis, während leichter Optimismus bei den Kfz-Gewerken, den Gewerken des gewerblichen Bedarfs und den personenbezogenen Dienstleistungen Einzug hält, nachdem diese Bereiche in den zwei Corona-Jahren sich eher negativ entwickelt hatten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die steigenden Energiepreise, Lieferkettenstörungen und Materialpreisschwankungen immer mehr Betriebe in ihrer täglichen Arbeit beeinflussen. Aufträge, Preise und Materialbedarfe lassen sich immer schwerer planen, zudem werden Aufträge storniert oder verschoben, die hohe Inflation macht es den gewerblichen und privaten Kunden immer schwerer, die Aufträge auch umzusetzen.

Fachkräftemangel im Handwerk wächst

Die Beschäftigungssituation im Land Bremen entwickelt sich weiterhin kritisch. Insbesondere in den Baugewerken berichten bereits 30 Prozent der Betriebe von rückläufigen Beschäftigtenzahlen im

Sommer 2022 und auch für den Winter rechnen sie mit 21,1 Prozent weniger Beschäftigten. Das wird dazu führen, dass Aufträge immer seltener termingerecht abgearbeitet werden können.

Auch in den Ausbaugewerken zeigt sich aktuell ein Rückgang von 10,5 Prozent, der sich genauso weiterentwickeln könnte. Auch Kfz, Lebensmittel- und Gesundheitsgewerke, Gewerke des gewerblichen Bedarfs und personenbezogene Dienstleistungen rechnen zukünftig mit einem Rückgang der Beschäftigtenzahlen. Die Verstärkung des Fachkräftemangels wird in allen befragten Gewerken mehr oder weniger stark erwartet.

Auftragslage insgesamt gut – Reichweite sinkt

Das Handwerk im Land Bremen berichtet im Herbst 2022 von einer guten Auftragslage, aber einer gesunkenen Auftragsreichweite. Der Auftragsbestand ist bei 29,9 Prozent der Betriebe gestiegen und bei 58,6 Prozent konstant geblieben. Im Frühjahr war es fast identisch, 29,5 Prozent der Betriebe gingen von steigenden Beständen und immerhin 48,2 Prozent der

Bei einer Pressekonferenz in der Konditorei Stecker erläuterte Hwk-Präses Thomas Kurzke die Konjunkturumfrage.

Fotos: Brandt/Hwk Bremen, Lenderoth Service GmbH

Betriebe von gleichbleibenden Auftragsbeständen aus.

Künftig sieht es im bremischen Handwerk nicht mehr ganz so positiv aus. 13,1 Prozent der befragten Betriebe erwarten im Winter 2022 weiter steigende Auftragseingänge, 62,6 Prozent gehen von einer gleichbleibenden Auftragslage aus und 24,3 Prozent rechnen mit Auftragsrückgängen.

Ein deutlicher Rückgang ist bei der Auftragsreichweite, also wie weit der Auftragsbestand in Wochen reicht, zu erkennen. Im Frühjahr 2022 wurde sie durchschnittlich mit 27 Wochen pro befragtem Betrieb angegeben. Lange Auftragsreichweiten sind immer noch insbesondere bei den Ausbaugewerken zu verzeichnen, hier beträgt die durchschnittliche Auftragsreichweite bis zu 38 Wochen (Frühjahr: 42 Wochen). Ebenso melden die Baugewerke aktuell mit 19 Wochen und die Gesundheitsgewerke mit elf Wochen längere Auftragsreichweiten. Alle anderen Gewerke berichten von Auftragsreichweiten von vier Wochen oder weniger. Im Durchschnitt beträgt die Auftragsreichweite 22,8 Wochen.

Umsätze und Preise steigen weiter

Die Umsätze sind im Berichtszeitraum insgesamt weiter gestiegen. 30,3 Prozent der Betriebe verzeichnen eine Umsatzsteigerung für die aktuelle Periode und die Hälfte der Betriebe berichtet von stabilen Umsätzen (49,5 Prozent).

Eine negative Umsatzentwicklung ist im Nahrungsmittelhandwerk (minus 50 Pro-



Christophe Lenderoth (Glaseri-Unternehmen Lenderoth Service GmbH, l.) und Konditormeister Bernard Timphus (Konditorei Stecker) berichteten unter anderem von massiven Materialpreiserhöhungen in ihren Branchen.

zent) und in den Gesundheitsgewerken (minus 42,9 Prozent) zu finden. Hier geben die durch steigende Energiekosten und knappere Rohstoffe deutlich gestiegenen Einstandskosten den Ausschlag. Diese starken Preissteigerungen sind jedoch nicht eins zu eins auf die Verbraucher übertragbar.

Die Zukunftserwartungen bezüglich des Umsatzes sind in den einzelnen Gewerken unterschiedlich. In den Bau- und Ausbaugewerken rechnet ungefähr jeder fünfte Betrieb mit steigenden Umsätzen, drei von fünf Betrieben mit konstanten und einer von fünf Betrieben mit rückläufigen Umsätzen. Noch positiver schätzen die Kfz-Gewerke den künftigen Umsatz ein, 25 Prozent der befragten Betriebe rechnen mit steigenden Umsätzen, 75 Prozent mit konstanten Umsätzen. Anders sieht es dagegen bei den übrigen Gewerken aus, dort rechnen die meisten Betriebe im Winter 2022/2023 eher mit gleichbleibenden oder rückläufigen Umsätzen.

Die Verkaufspreise sind im zurückliegenden Berichtszeitraum weiter gestiegen.



94,3 Prozent der Betriebe berichten von gestiegenen oder zumindest konstant gebliebenen Preisen aus bekannten Gründen.

Im kommenden Halbjahr erwarten 22,7 Prozent weiterhin steigende Preise, 61,4 Prozent der befragten Betriebe schätzen, dass das Preisniveau unverändert bleibt und 15,9 Prozent gehen von einem rückläufigen Preisniveau aus.

Weiterhin sinkende Investitionsbereitschaft

Die Investitionsbereitschaft fällt weiter. 21,6 Prozent der teilnehmenden Betriebe berichten von einer sinkenden Investitionsbereitschaft und insgesamt haben nur 14,8 Prozent der Betriebe eine gesteigerte Investitionsbereitschaft zurückgemeldet. Auch zukünftig planen nur 5,7 Prozent der Betriebe, ihre Investitionstätigkeiten zu erhöhen, 25 Prozent wollen ihre Investitionen stattdessen reduzieren. Auch das veranschaulicht die Unsicherheit über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Gewerken.



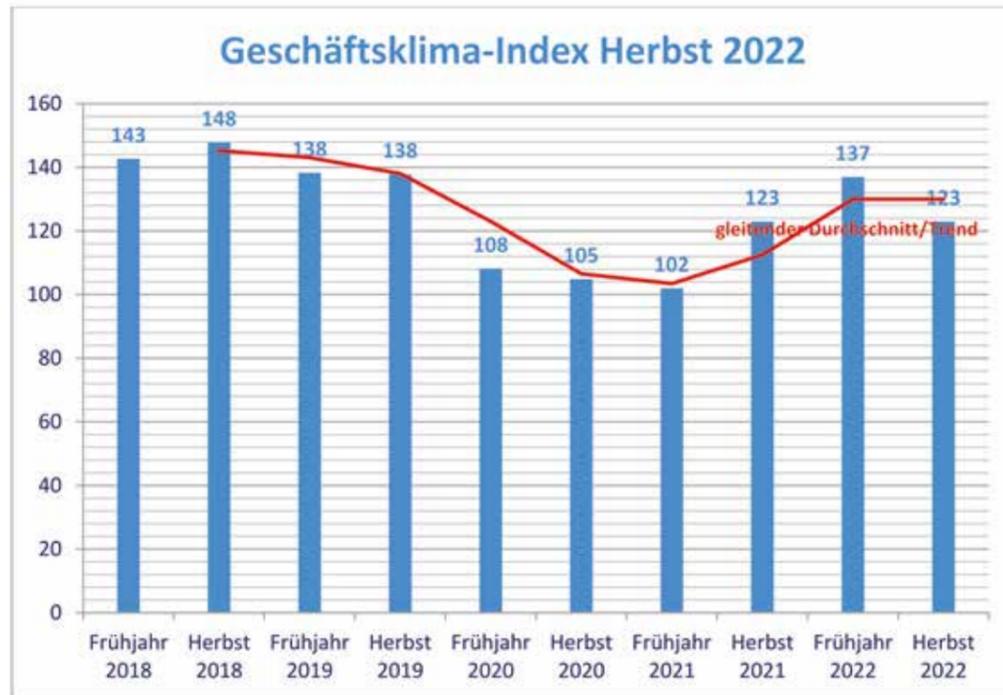
Bei einem extra Pressetermin in Bremerhaven berichteten Gerd Engelbrecht von der Stadtbäckerei Engelbrecht, Hans-Joachim Stehr, Vizepräsident der Handwerkskammer Bremen, und stv. Hauptgeschäftsführer Oliver Kriebel (v.l.).

Kurz erklärt: Der Geschäftsklima-Index

Die konjunkturellen Klimaindikatoren des Handwerks basieren auf den Salden der Positiv- und Negativmeldungen zur aktuellen Lage und deren Zukunftserwartungen, aus denen der Mittelwert errechnet wird.

Die neutralen Meldungen wie „zufriedenstellend“ oder „gleichbleibend“ werden dabei nicht berücksichtigt. Der Wert 100 markiert jeweils die Grenze zwischen positivem und negativem Geschäftsklima.

Der Geschäftsklima-Index des Gesamthandwerks im Land Bremen errechnet sich im Berichtszeitraum aus dem Saldo

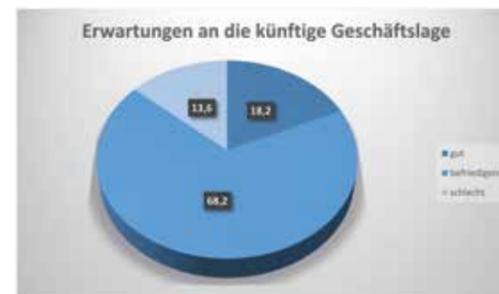


des Anteils der Positiv-/Negativ-Antworten zur aktuellen Geschäftslage (28 Punkte – 9 Punkte = +19 Punkte) und zu den positiven und negativen Zukunfts-

erwartungen im nächsten Halbjahr (16 Punkte – 12 Punkte = +4 Punkte). Daraus ergibt sich ein Geschäftsklima-Index von 123 Punkten.

Kurz und bündig: Die Ergebnisse der Konjunkturumfrage

- Die konjunkturelle Situation beziehungsweise die Geschäftslage im bremischen Handwerk ist weiterhin gut
- Die zukünftige konjunkturelle Entwicklung ist unklar und uneinheitlich bei den befragten Gewerken
- Der Fachkräftemangel verstetigt sich immer mehr
- Die Auftragslage ist grundsätzlich gut, getragen von Ausbau- und Baugewerken. Die Auftragsreichweite nimmt leicht ab von 27 auf 22,8 Wochen
- Die Preise ziehen teilweise stark an. Preissteigerungen können oft nicht eins zu eins an Kunden weitergegeben werden
- Die Umsätze entwickeln sich sehr unterschiedlich in den Gewerken
- Die Kapazitätsauslastung steigt leicht
- Investitionen gehen zurück, Vorsicht vor weiterer Entwicklung dominiert



LIEBE 80 MILLIONEN,

FÜR EUCH SICHERN WIR DIE ENERGIEVERSORGUNG:

AUFFÜLLEN DER GASSPEICHER, AUFBAU VON FLÜSSIGGASTERMINALS, AUSBAU DER ERNEUERBAREN.

Jetzt mehr erfahren: [energiewechsel.de](https://www.energiewechsel.de)

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Details für die Gewerkegruppen

■ Die Geschäftslage im Bauhandwerk ist nach wie vor sehr gut. 45 Prozent der befragten Betriebe beurteilen die Entwicklung der Geschäftslage als positiv und 45 Prozent als gleichbleibend. 10 Prozent der befragten Betriebe verzeichnen rückläufige Geschäftstätigkeiten im abgelaufenen Quartal.

Aktuell berichten 45 Prozent der Betriebe von gestiegenen Umsätzen, 35 Prozent der Betriebe weisen konstante Umsätze aus und nur 20 Prozent haben im abgelaufenen Berichtszeitraum rückläufige Umsätze zu verzeichnen. Gegenüber dem Frühjahr ist das ein deutliches Plus.

Der Ausblick auf die Geschäftslage im kommenden Winter bleibt nahezu unverändert (85 Prozent erwarten eine positive oder gleichbleibende Entwicklung), vier von fünf Betrieben erwarten auch konstante oder weiter steigende Umsätze. Die Auftragsreichweite wird mit durchschnittlich 19 Wochen pro teilnehmendem Betrieb angegeben.

■ Die Ausbaugewerke vermelden ein noch besseres Niveau als die Baugewerke für den abgelaufenen Berichtszeitraum.

Von den befragten Betrieben meldeten 28,9 Prozent eine positive Entwicklung der Geschäftslage und 71,1 Prozent waren zufrieden, kein Betrieb berichtete von einer rückläufigen Geschäftstätigkeit. Auch in Zukunft erwarten 89,5 Prozent der Betriebe eine gute Geschäftslage.

Die Beschäftigungsquote hält sich auf einem sehr hohen Niveau, 89,5 Prozent der teilnehmenden Betriebe geben an, unveränderte oder steigende Mitarbeiterzahlen zu haben (Herbst 2021: 91,1 Prozent).

Die Einstandspreise steigen weiter, ähnlich wie im Frühjahr (93,5 Prozent) berichten nun 92,1 Prozent der Betriebe von steigenden (23,7 Prozent) oder gleichbleibenden (68,4 Prozent) Preisen.

Auch die Umsätze entwickeln sich parallel zur Preisentwicklung, zudem erwarten immerhin 15,8 Prozent der befragten Betriebe einen weiteren Anstieg

der Umsätze im Winter 2022/2023. Die Auftragsreichweite wird im Durchschnitt mit bis zu 38 Wochen angegeben und ist gegenüber der Befragung im Frühjahr 2022 leicht gesunken (rund 42 Wochen).

■ Die Geschäftslage bei den Kfz-Betrieben ist grundsätzlich gut, die noch leicht undurchsichtige Situation im Frühjahr hat sich positiv entwickelt. Alle teilnehmenden Betriebe melden eine gleichbleibende oder verbesserte Geschäftslage.

Die Preise sind im Berichtszeitraum gestiegen, auch zukünftig rechnen 75 Prozent der befragten Betriebe mit weiter steigenden Preisen.

Die Zahl der Beschäftigten ist aktuell bei allen teilnehmenden Betrieben konstant geblieben, zukünftig könnte es einen leichten Rückgang geben.

■ Die Geschäftslage der Gewerke für den gewerblichen Bedarf bleibt konstant. Alle teilnehmenden Betriebe melden für den abgelaufenen Berichtszeitraum eine gleichbleibende Geschäftslage.

Der Auftragsbestand hat sich sehr positiv entwickelt, 75 Prozent berichten von einem Anstieg. Zukünftig erwarten alle Betriebe eine konstante Auftragsentwicklung.

Die Preise sind im abgelaufenen Zeitraum gestiegen oder gleichgeblieben (je 50 Prozent), werden zukünftig nach Einschätzung der Betriebe aber eher wieder sinken als noch weiter zu steigen.

■ Die Lebensmittelgewerke bewerten die aktuelle Geschäftslage negativ. 25 Prozent der teilnehmenden Betriebe haben eine positive Geschäftslage gemeldet, alle anderen gleichbleibend (25 Prozent) oder rückläufig (50 Prozent).

Aufgrund der außerordentlich stark steigenden Rohstoff- und Energiekosten sind zwangsläufig auch die Preise und Umsätze gestiegen, aber nicht in dem gleichen Maße wie für die Einstandspreise.

Aktuell ist die Tendenz bei der Auftragslage nicht eindeutig, jeweils ein Drittel der Betriebe berichtet von steigenden,

gleichbleibenden und rückläufigen Aufträgen. Für die zukünftige Auftragslage sind sich die Betriebe dagegen sehr einig, 85,8 Prozent der teilnehmenden Betriebe erwarten eine rückläufige Auftragslage. Die Zahl der Beschäftigten ist konstant geblieben, wird aber im Zuge der Kostenreduktion für die kommende Periode negativ erwartet.

■ Im Gesundheitshandwerk berichten nur 7,1 Prozent der Betriebe von einer positiven Entwicklung der Geschäftslage, 35,8 Prozent der Betriebe dagegen von einer negativen Tendenz. Für den kommenden Winter erwarten 28,6 Prozent der Betriebe eine verbesserte Geschäftslage, das Tal scheint erreicht.

Anders als die Auftragslage entwickelt sich die Beschäftigung, nach einer recht konstanten Entwicklung im abgelaufenen Zeitraum, wird nun für den Winter ein Rückgang prognostiziert.

Die Preise sind im Durchschnitt konstant geblieben, die Umsätze sind dagegen im Verhältnis eher rückläufig. Auch zukünftig erwarten die Betriebe eher einen Rückgang der Preise und Umsätze.

■ Die personenbezogenen Dienstleistungen berichten im aktuellen Zeitraum von einer ausgesprochen guten Geschäftslage 20 Prozent berichten von einer besseren und 80 Prozent von einer gleichbleibenden Situation. Zukünftig erwarten 80 Prozent der Betriebe eine konstante Geschäftslage, immerhin 20 Prozent glauben nicht an die Trendfortsetzung, sondern rechnen eher mit einer rückläufigen Entwicklung.

Die starken Preiserhöhungen aus dem Frühjahr haben sich weiter fortgesetzt, 75 Prozent der befragten Betrieben berichten von steigenden und 25 Prozent von gleichbleibenden Preisen. Über die zukünftige Entwicklung der Preise herrscht Unklarheit. 40 Prozent der befragten Betriebe glauben, die Preise steigen weiter, 20 Prozent denken, dass sie gleichbleiben und 40 Prozent rechnen mit sinkenden Preisen.

Die Zahl der Aufträge bleibt konstant, deren Reichweite ist wie immer gering. Sie wird durchschnittlich mit vier Wochen angegeben.



Füreinander Kräfte entfalten

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Jetzt bis zu
50.000,00 Euro
Genossenschaftsanteile
zeichnen und eine
Dividende von 2%*
sichern.

Außerdem unterstützen Sie mit Ihrer Mitgliedschaft Projekte in unserer Region. In diesem Jahr durften wir über 6.000 m² Blühwiese anpflanzen. Sie haben ein Projekt für das kommende Jahr, welches Ihnen am Herzen liegt - dann freuen wir uns auf Ihren Vorschlag.

[BremischeVB.de/MeinProjekt](https://www.bremischevb.de/MeinProjekt)

**Bremische
Volksbank** 

Handwerk gGmbH stellt sich auf Energiekrise ein

Das Kompetenzzentrum der Handwerkskammer Bremen, die Handwerk gGmbH, hat in zweierlei Hinsicht auf die aktuelle Energiekrise reagiert. Zum einen hat das Bildungshaus seinen eigenen Energiebedarf deutlich gesenkt, zum anderen entwickelt es seine Bildungsgänge in Richtung Energiesparen und erneuerbare Energien weiter.



Jens Rigterink, Geschäftsführer der Handwerk gGmbH

„Seit Anfang des Jahres konnten wir unseren Strom- und Gasverbrauch um rund 25 Prozent reduzieren, und das mit relativ einfachen Mitteln“, sagt Geschäftsführer Jens Rigterink. Um die Verbräuche nach unten zu drücken, hat die Handwerk gGmbH eine „Task Force“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegründet.

Deren Aufgabe war es, Potenziale zum Energiesparen zu entdecken und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Begünstigt wurde das Vorhaben dadurch, dass viele der Task-Force-Mitglieder aus den technischen Gewerken kommen und mit der Thematik entsprechend vertraut sind. Eine der wirkungsvollsten Maßnah-

men war die komplette Umstellung auf LED-Leuchtmittel und die Abschaltung von zahlreichen, nicht absolut notwendigen Lampen. Wie alle öffentlichen Gebäude hat auch die Handwerk gGmbH die Raumtemperaturen auf maximal 19 Grad gedrosselt. Rigterink: „Es hat sich schon jetzt bezahlt gemacht, dass wir uns schon frühzeitig mit dem Thema Energiesparen beschäftigt haben.“ Das Engagement bei dem Thema ist aber noch nicht abgeschlossen. Eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach ist bereits geplant und genehmigt.

Auch sein Lehrgangsangebot richtet das Bildungshaus immer stärker aufs Thema Energiesparen aus. „Wir planen zusätz-

liche Lehrgänge im Bereich regenerative Energie, damit die Auszubildenden der Handwerksbetriebe und auch die bereits fertig ausgebildeten Fachkräfte sich optimal auf die Herausforderungen und Märkte der Zukunft vorbereiten können“, fasst Jens Rigterink zusammen. Dafür stattet sich die Handwerk gGmbH auch mit der neuesten Technik aus. Mit Unterstützung der SHK-Innung Bremen und deren Obermeister Steffen Röhrs konnte jüngst eine Wärmepumpe zu Schulungszwecken angeschafft werden. Das Modell zeichnet sich dadurch aus, dass es auch für den Einsatz in Bestandsgebäuden geeignet ist. Ein Markt, der für viele SHK-Betriebe voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird.

Außenstelle im Kfz-Bereich vergrößert

■ Schon länger gab es im Bremerhavener Haus des Handwerks zu wenig Platz für die Auszubildenden im Kfz-Bereich.

Mittlerweile sorgt eine Außenstelle für deutliche Entlastung. Sie befindet sich Am Reitkamp 2 in Bremerhaven. Hier werden derzeit vor allen Dingen noch Jugendliche aus dem Programm Ausbildung Plus und Umschüler ausgebildet.

Ein Teil des Gebäudes war bereits im vergangenen Jahr angemietet worden. Mittlerweile ist das ganze Gebäude für weitere fünf Jahre gemietet. Die Außenstelle verfügt über genügend Platz für die Aus- und Weiterbildung in der Praxis und bietet auch einen Unterrichts- und Pausenraum. Die Kfz-Ausbilder Torsten Pape und Assja Wicknig freuen sich über die verbesserten Bedingungen.



Ausreichend Platz gibt es in der Außenstelle Am Reitkamp für die Auszubildenden und Umschüler im Bereich des Kfz-Handwerks.



FORD PRO™ SOFTWARE

Behält für Sie den Fuhrpark im Blick.

Ford Pro steigert Ihre Produktivität und verringert die Ausfallzeiten Ihrer Fahrzeuge. Ein wichtiger Baustein dabei sind Softwarelösungen wie Ford Telematics¹, Ford Telematics Essentials² und FordPass Pro³. Diese stellen in Echtzeit umfassende Informationen über Ihre Flotte bereit und helfen, alles im Blick zu behalten. So können Sie neben der Produktivität auch die Lebensdauer, Verfügbarkeit und Sicherheit Ihrer Flotte steigern. Gute Gründe, sich für Ford Pro zu entscheiden.



¹Ford Telematics ist mit den meisten Fahrzeugen anderer Hersteller kompatibel, die Produkteigenschaften können jedoch variieren. ²Ford Telematics Essentials ist nur für Ford Fahrzeuge mit einem aktivierten FordPass Connect Modem verfügbar. Exklusiv für Geschäftskunden. Es gelten die FFM- und FCS-Geschäftsbedingungen. Anzeigen können abweichen. ³Die FordPass Pro App kann über ein kompatibles Mobiltelefon heruntergeladen werden (ggf. können Verbindungskosten beim jeweiligen Mobilfunkanbieter anfallen).

Auch im Handwerk keine Alltäglichkeit: Hoch über der Martinstraße hat das Team der Firma Glas Service Tanneberg eine mehr als 400 Kilogramm schwere Wärme-, Sonnenschutz und Sicherheitsisolierscheibe ausgetauscht. *Foto: Brandt/Hwk Bremen*



Gewichtiger Auftrag

Die moderne Architektur beschert den Bremer Glaser-Betrieben immer mal wieder spannende Aufträge. Nicht selten müssen sie dabei schweres Gerät einsetzen. Wie zum Beispiel die Firma Glas Service Tanneberg.

■ **Weit über als 400 Kilogramm wiegt die mehrere Quadratmeter große Scheibe, die Sven Tanneberg und seine sechs Mitarbeitenden vor Kurzem auf der Dachterrasse des Atlantic Grand Hotels mitten in Bremens Innenstadt eingesetzt haben.**

der Glaserei Fricke, waren gerne bereit, mit anzupacken. „Wir freuen uns über die Hilfe unserer Innungskollegen. Auch das ist es, was die Mitgliedschaft in der Innung ausmacht“, sagt Sven Tanneberg.

Nötig war das gemeinsame Anpacken glücklicherweise nur beim Einsetzen der Scheibe in den Rahmen. Für den Transport auf die Dachterrasse hatte die Glaserei einen schweren Autokran bestellt.

Der Weg durchs Treppenhaus oder mit dem Aufzug wäre in Anbetracht der Ausmaße und des Gewichts unmöglich gewesen.

Aufgrund der vielen Eigenschaften, welche die Wärme-, Sonnenschutz- und Sicherheitsisolierscheibe gleichzeitig erfüllen muss, besteht sie aus mehreren Schichten. Entsprechend viel Gewicht bringt sie auch auf die Waage.

Unterstützung bekamen sie dabei von zwei befreundeten Innungsbetrieben. Torsten Wolff, Inhaber der Buntentors Glaserei, und Uwe von Höfen, Inhaber

Besucherrekord beim Tischler-Sommerfest

■ **Nach zwei Jahren Corona-Pause haben sich die Bremer Innungstischler Ende September erstmals wieder zum Sommerfest getroffen.**

Im Betrieb von Antje Wunderwald kamen rund 70 Kollegen und Kolleginnen sowie Gäste zusammen, um sich in entspannter Atmosphäre und fernab des Alltags über Berufliches und Privates auszutauschen. Obermeister Matthias Winter freute sich darüber, dass sich so viele Personen angemeldet hatten wie nie zuvor. Für Erheiterung sorgten unter anderem Jahrmarktspiele und die Chance auf kleine Gewinne. Dass auch gesellschaftliche Ereignisse wie das Sommerfest einen hohen Stellenwert genießen und für den Zusammenhalt der Innung wichtig sind, zeigte die Tatsache, dass viele Gäste bis spät in den Abend blieben und auch nach dem Fest beim „Klarschiffmachen“ halfen.



Foto: Tischler-Innung Bremen



FORD PRO™

Game Changer für Ihre Produktivität.

Das Komplett-Paket für Ihren Fuhrpark.

Produktiver arbeiten dank unserer einzigartigen Kombination aus Produkten und Services. Von wegweisenden Fahrzeugen – wie dem neuen vollelektrischen Ford E-Transit – über hochmoderne Software-Lösungen für alle Flotten-Größen bis hin zu erstklassigem Service erhalten Sie alles, was Sie für Ihr Business brauchen, aus einer Hand. Das Ergebnis: mehr Produktivität und deutlich geringere Ausfallzeiten.



Bleiben Sie up to date:
Ford Pro Newsletter abonnieren und exklusive Studie zum Flottenmanagement sichern.





Zwischen Gasgrill und „Green Eye“

Beim Bremer Baugewerbetag 2022 stehen die Themen Energieversorgung und Baukonjunktur im Fokus der Unternehmer.

■ **Endlich wieder persönliche Begegnungen, interessante Vorträge und dazu leckeres Essen. Das alles war der Bremer Baugewerbetag am 15. September 2022. Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause hatten der Verband Baugewerblicher Unternehmen (VBU) und die Bauinnung ihre Mitglieder in Grünenwalds Grillinstitut geladen.**

Im Mittelpunkt standen Vorträge zu den aktuell wichtigsten Branchenthemen. Den Anfang machte Dr. Andreas Geyer, Hauptabteilungsleiter Wirtschaft beim Zentralverband Deutsches Baugewerbe. Zunächst blickte er mit den Teilnehmern auf die Koalitionsvereinbarung und die ersten neun Monate der neuen Bundesregierung. Es wurde deutlich: Viele Vorhaben der Regierung hängen am Bauen. Dies betrifft das Ziel 400.000 neuer Wohnungen, energetische Sanierungen, Infrastrukturausbau. Offen bleibt, wie diese Ziele erreicht werden sollen, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen für das Baugewerbe nicht besser werden.

Baukonjunktur zeigt erste Bremsspur

Im zweiten Teil seines Vortrages beleuchtete Geyer die wirtschaftliche Situation des Baugewerbes und die Konjunkturaus-

sichten. Nachdem die Baukonjunktur seit etwa 2016 boomte, sind nun erste Brems Spuren zu sehen. Vor allem steigende Preise und stockende Materialverfügbarkeit legen Schatten auf das Baugewerbe. Ein Beispiel: Zieht man die Inflation ab, gingen zuletzt etwa die Auftragseingänge real leicht zurück.

Grund für etwas Zuversicht gab es dennoch. Geyer hob hervor, dass die Branche in den vergangenen Jahren zum Teil überhitzt gewesen sei. Ein leichter Rückgang innerhalb von ein bis zwei Jahren könne durchaus verkraftbar sein. Diese Hoffnung teilte VBU-Vorsitzender Lars Obermeyer und wies darauf hin, dass die Branchenstruktur in Bremen sehr viel kleinteiliger sei, als die bundesweiten Statistiken, die überhaupt erst Unternehmen ab 20 Beschäftigte berücksichtigen. Von 427 Bauunternehmen im Land Bremen hätten aber 90 Prozent weniger als 20 Beschäftigte und tauchten in den Statistiken gar nicht auf.

Ein weiterer Schwerpunkt des Baugewerbetages waren die aktuellen Topthemen Energieversorgungssicherheit und Energiepreise. Hierzu standen mit Simon Fuchs von Wesernetz und Ralf Eßling von swb Vertrieb zwei sehr kompetente Referenten bereit. Beide machten zu Beginn ihrer Vor-

träge deutlich, dass nur über den „Sachstand 15.09.“ berichtet werden könne und sollten damit Recht behalten. Denn kaum drei Wochen nach dem Baugewerbetag ist die Gasumlage schon wieder Geschichte und eine Preisbremse für Strom und Gas wird in Aussicht gestellt.

Materialpreise steigen weiter

Allen Teilnehmern des Baugewerbetages war klar, dass man nicht unmittelbar zu den am stärksten von der Energiekrise betroffenen Branchen gehört. Mittelbar wird die Branche dann aber doch betroffen sein, denn die Baustoffindustrie als Vorlieferant ist sehr wohl massiv von steigenden Energiepreisen betroffen, etwa wenn Dachziegel gebrannt werden oder Zement hergestellt wird. Dies wird erwartbar zu weiter steigenden Materialpreisen führen und damit wiederum die Baukonjunktur weiter dämpfen.

Neben einem Einblick in die Gasversorgung erklärte Fuchs auch die derzeitigen Planungen der Bundesnetzagentur, welche Verbraucher bei einer Gasmangellage mit Priorität abgeschaltet werden würden. Dies beträfe nach aktuellem Stand voraussichtlich eine Zahl von wenigen hundert Unternehmen in Deutschland.

Beide Referenten betonten jedoch, dass in den Wintermonaten der private Gasverbrauch die bestimmende Größe ist. Hier müsse man ansetzen und immer wieder für mehr Sparsamkeit im Verbrauch werben.

Versammlungen der Innung und des VBU

Baugewerbetag in Bremen, das heißt natürlich auch Mitgliederversammlungen in den Verbänden und der Bauinnung. Den Auftakt machte hier Obermeister Jürgen Rotschies mit der Innungsversammlung, bevor die Versammlungen des VBU stattfanden. Da in diesem Jahr keine Wahlen anstanden, konnten diese Programmpunkte zügig bearbeitet werden. Das war auch notwendig, denn dem außergewöhnlichen Veranstaltungsort war es geschuldet, dass bereits während des offiziellen Programmteils ein leichter Duft leckeren Grillguts die Teilnehmer erreichte. Auch das hat sicherlich zu einer enormen Sitzungsdisziplin beigetragen. Mit Erfolg: Das formale Programm endete pünktlich.

Zum Abschluss war die Zeit für den eigentlichen Star des Tages gekommen: das Grillbuffet. Hier hatte das Team von Grünenwalds Grillinstitut im Vorfeld nicht zu viel versprochen: Zartestes Rindfleisch, Pulled-Pork-Burger oder Lachs standen neben Salaten und Soßen im Mittelpunkt der Gäste. Kritik am Essen hat man an diesem Abend von niemandem gehört.

Auch der ungewöhnliche Veranstaltungsort hatte seinen besonderen Charme. Immerhin fand der Baugewerbetag im laufenden Betrieb auf der Event- und Seminarfläche des Grünenwald Grillinstituts statt. Dieser Fläche hat das Bremer Baugewerbe ein neues Gesicht gegeben, indem der Raum zwischen dem Produktsortiment für die zahlreichen Sponsoren und Gastmitglieder des VBU genutzt wurde. Am Ende waren sich alle Beteiligten einig: Mit dem Baugewerbetag 2022 hat sich das organisierte Baugewerbe mit einem Paukenschlag aus der Pandemiepause in Bremen zurückgemeldet.

AUF DIE PLÄTZE, FERTIG. LEASE!



FORD PUMA TITANIUM 1,0 | EcoBoost Hybrid

Blazer Blue, Sportsitze vorn, Ford Navigationssystem inkl. Ford SYNC 3 mit AppLink, Geschwindigkeitsregelanlage, Park Pilot, Pre-Collision-Assist, Verkehrsschild-Erkennungssystem, 4 Design-Räder 7 J x 17 mit 215/55 R 17 Reifen

Monatliche Ford Business Lease-Rate

€ 159,- netto ^{1,2}
(€ 189,21 brutto)

Verbrauchswerte nach WLTP*: Puma: Kraftstoffverbrauch (kombiniert): 5,4 l/100 km; innerstädtisch (langsam): 6,3 l/100 km; Stadtrand (mittel): 4,9 l/100 km; Landstraße (schnell): 4,6 l/100 km; Autobahn (sehr schnell): 5,9 l/100 km; CO₂-Emissionen (kombiniert): 121 g/km

Autohaus Neustadt

Schmidt + Koch GmbH
Neuenlander Straße 440, 28201 Bremen
Tel. 0421/87 10-0, neu@schmidt-und-koch.de
www.schmidt-und-koch.de

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil der Angebote. * Seit dem 1. September 2017 werden bestimmte Neuwagen nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen (Worldwide Harmonised Light Vehicles Test Procedure, WLTP), einem neuen, realistischeren Prüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen, typgenehmigt. Seit dem 1. September 2018 hat das WLTP den neuen europäischen Fahrzyklus (NEFC), das bisherige Prüfverfahren, ersetzt. Wegen der realistischeren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte in vielen Fällen höher als die nach dem NEFC gemessenen. Die angegebenen Werte dieses Fahrzeugtyps wurden anhand des neuen WLTP-Testzyklus ermittelt. ¹ Ein Leasingangebot der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Str. 1, 50735 Köln, für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. ² Gilt für einen 1,0-l-EcoBoost-Hybrid (MHEV) 92 kW (125 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM, 159,- netto (€ 189,21 brutto) monatliche Leasingrate, € 1.500,- netto (€ 1.785,- brutto) Leasing-Sonderzahlung, bei 48 Monaten Laufzeit und 40.000 km Gesamtaufleistung. Leasingrate auf Basis eines Fahrzeugpreises von € 18.919,09 netto (€ 22.513,72 brutto), zzgl. € 705,88 netto (€ 840,- brutto) Überführungskosten.



Energiewende in der Praxis

Neue Events und Seminare der Innung SHK Bremen

■ Nach dem Start der Herbst-Seminare mit „Rückstausicherung in der Grundstücksentwässerung und Grundlagen der Abwassertechnik“ sowie der „Erlangung der Sachkunde gem. Wasserhaushaltsgesetz“ der ÜWG, wurde mit der jetzigen Info- und Netzwerk-Veranstaltung zur Wärmepumpe für die Betriebe ein weiteres Format geschaffen.

Nachdem das Thema Wärmepumpe in den vergangenen Monaten öffentlich noch einmal stark an Fahrt aufgenommen hat, hatte die Innung SHK Bremen alle

interessierten Betriebe Anfang Oktober zu einer gemeinsamen Runde unter Kolleginnen und Kollegen eingeladen. Ziel war es, allen Beteiligten einen neutralen und herstellerunabhängigen Überblick über Wärmepumpen zu geben.

Obermeister Steffen Röhrs präsentierte den rund 30 Teilnehmenden Informationen rund um technische Aspekte und Vertriebsfragen. Gemeinsam wurden Problemstellungen beleuchtet, Best-Practices vorgestellt und offene Fragen diskutiert.

Weitere Themen aus der Innung SHK: Nach dem erfolgreichen Abend zum Thema Wärmepumpe gehen nun die diesjährigen Planungen für die gemeinsame Fahrt zur Fachmesse GET-Nord in Hamburg am 18. und 19. November in die finale Phase.

Und auch die Anmeldungen zur Prüfer:innenschulung für die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses am 22. November laufen bereits. Ebenfalls im November startet ein neues Seminarangebot zum Thema „Heizungs-Check“.

INFO

Seminarangebot – Zertifizierter Heizungscheck 2.0

Die vor Kurzem von der Bundesregierung beschlossene „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSimiMaV) schreibt unter anderem eine Überprüfung der Erdgas-Heizungsanlagen vor. In den Medien wird diese kleine Überprüfung nun vielfach mit dem Heizungs-Check 2.0 des SHK-Handwerks vermischt und verwechselt. Während der neue Heizungscheck nach EnSimiMaV nur sehr wenige Punkte betrachtet, bietet der circa einstündige Heizungs-Check 2.0 eine ausführliche Bewertung mithilfe eines Punktesystems sowie ausführliche Optimierungsempfehlungen für die Kund:innen.

Was?
Der Heizungscheck 2.0 untersucht neben den Bereichen Erzeugung, Verteilung und Abgabe von Raumwärme nun auch die Warmwasserbereitung und bewertet auch zusätzliche Wärmeerzeuger, wie zum Beispiel Wärmepumpen. Es werden insgesamt 13 verschiedene Punkte im Detail betrachtet.

Präsenzschulung mit Abschlussprüfung und Zertifikat

Kosten inkl. Verpflegung: 239 Euro zzgl. MwSt., für Innungsmitglieder 139 Euro zzgl. MwSt.

Für wen?
Personen mit einer einschlägigen beruflichen Ausbildung, zum Beispiel Instal-

ateur- u. Heizungsbauer, Versorgungstechniker, Meister, Techniker, Gesellen (Details im Anmeldeformular)

Wann?
Freitag, 25. November 2022
9:00 – 16:30 Uhr

oder
Freitag, 9. Dezember 2022
9:00 – 16:30 Uhr

Wie?
Die Anmeldung zum Kursus ist unkompliziert über den QR-Code möglich.



**VERANTWORTUNGSVOLLES HANDELN
IST UNSER ERFOLGSREZEPT.
MIT DATEV ALS PARTNER
BEI DER DIGITALISIERUNG.**

Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung ist der Bäckerei Geisenhofer eine Herzensangelegenheit. Ihr Anspruch ist es, jeden Tag der Verantwortung für Mitarbeitende, Kundschaft und Umwelt gerecht zu werden. Um auch die kaufmännischen Geschäftsprozesse nachhaltiger und effizienter zu gestalten, setzt die Bäckerei auf digitale Lösungen von DATEV und die Unterstützung ihrer Steuerberatung.



Stephanie und Stefan,
Inhaberin und Inhaber Bäckerei GEISENHOFER

GEMEINSAM-BESSER-MACHEN.DE



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Aufruf zur Technologieoffenheit



Allein mit Elektromobilität wird die Verkehrswende nicht gelingen. Stattdessen muss die Politik technologieoffen sein. Darin waren sich die Teilnehmenden der 48. Bundestagung des Kfz-Gewerbes, zu denen auch eine Delegation der Bremer Kfz-Innung gehörte, und Bundesverkehrsminister Volker Wissing einig.

■ Unter dem Motto „Gut, dass es das Auto gibt“ waren die Vertreterinnen und Vertreter des Kfz-Gewerbes in Frankfurt am Main zusammengelassen, um über Zukunftsfragen zu diskutieren und Antworten zu entwickeln.

Fest steht laut Wissing, dass der Straßenverkehr seinen Beitrag zur CO2-Reduzierung leisten muss. Gleichzeitig müsse man „die Sehnsucht der Menschen nach individueller Mobilität“ ernst nehmen. Wissing: „Wir brauchen nachhaltige Lösungen für Klimaneutralität, die die Menschen überzeugen und mit denen sie leben wollen.“ Die Elektromobilität sei solch eine Lösung. Allerdings müssten die Hersteller dafür sorgen, Angebote in allen Fahrzeugklassen zu schaffen.

In Bezug auf den Ausbau der Ladeinfrastruktur verwies Volker Wissing auf den „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ der Bundesregierung. Dieser werde insbesondere die Installation von Schnellladepunkten an Autobahnen beschleunigen.

Außer der E-Mobilität werde Wasserstoff künftig eine wichtige Rolle spielen: „Auch für wasserstoffbasierte E-Fuels müssen wir die technologischen Optionen sichern.“ Bei der Europäischen Kommission setze sich das Bundesverkehrsministerium dafür ein, Verbrennerfahrzeuge auch nach 2035 zuzulassen, wenn diese mit klimaneutral erzeugten synthetischen Kraftstoffen betrieben werden könnten. Auf das Thema „E-Fuels“ ging auch der neue Bundesinnungsmeister und ZDK-

Vizepräsident Detlef Grün ein. Er wies unter anderem auf das Projekt „E-Fuels for Future“ hin. Dabei hat der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) in Kooperation mit dem Unimetalölverband und dem ADAC den Betrieb eines Serien-Pkw mit E-Fuels durchgeführt. Erste Ergebnisse stellte er auf der Messe Automechanika, welche die Tagungsteilnehmer ebenfalls besuchten, vor.

Bei der Bundestagung ging es aber nicht ausschließlich um Antriebstechnologien. Diskutiert wurden auch die Einführung von Agentursystemen im Autohandel, die Gewinnung junger Menschen für eine Ausbildung sowie die Potenziale und Grenzen künstlicher Intelligenz.

Netzwerk zur Digitalisierung geht an den Start



Auftaktveranstaltungen in Bremen und Bremerhaven

■ Voneinander lernen, Ideen, Kompetenzen und Kontakte austauschen und sich dadurch weiterentwickeln. Dieser Gedanke steht hinter dem neuen Netzwerk „Handwerk vernetzt!“, zu dem die Handwerksprojekt GmbH Handwerksunternehmen einlädt. Der Schwerpunkt liegt auf den Themen rund um die Digitalisierung. „Wie können Betriebe sich die Vorteile der Digitalisierung erschließen und für ihre tägliche Praxis nutzen“, ist eine Frage, die beantwortet werden soll.

Interessierte Handwerksbetriebe sind herzlich zu den Netzwerk-Auftaktveranstaltungen in Bremen und Bremerhaven eingeladen.

INFO

Auftaktveranstaltungen:

Bremen
3. November, 16:00 - 18:00 Uhr,
Handwerkskammer Bremen,
Ansgaritorstraße 24,
Bremen

Bremerhaven
8. November, 16:00 - 18:00 Uhr,
t.i.m.e.Port II,
Barkhausenstraße 2,
Bremerhaven

Anmeldungen:
www.handwerkprojekt.de/netzwerk

Weitere Infos:

Anna-Maria Meckel,
Netzwerkkoordinatorin
Handwerksprojekt GmbH
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen
Tel. 0421 30 500-300
anna-maria.meckel@handwerkprojekt.de



Gespräch über Schwerpunkte

■ Klimaschutz, Digitalisierung, Ausbildung und Fachkräftemangel, Unternehmensnachfolge: Mindestens drei der vier Schwerpunktthemen der Handwerkskammer Bremen interessieren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gleichermaßen.

So lag es für Handwerkskammer-Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer (l.), Präses Thomas Kurzke (r.) und Christian Wechselbaum, Regionalleiter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau), nahe, bei ihrem Kennenlernetreffen im Gewerbehause der Kammer auch über diese Themen zu diskutieren. Wechselbaum hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, jungen Beschäftigten die Gewerkschaftsarbeit näher zu bringen und möchte auch die Themen Arbeitszeitsouveränität sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus nehmen. Die IG BAU vertritt vor allem Arbeitnehmerinteressen im Baugewerbe, der Gebäudereinigung, im Dachdecker- und Malerhandwerk sowie im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

VBU warnt vor „Vertragspolizei“

■ Der Verband Baugewerblicher Unternehmer (VBU) übt scharfe Kritik am Entwurf zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Sollte er Gesetz werden, so die Befürchtung, würde das die bürokratischen Hürden für eine Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen weiter erhöhen. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass der Landesmindestlohn auf alle öffentlichen Bau- und Dienstleistungsvorgaben ausgeweitet wird. Das wäre aus Sicht des VBU eine Verletzung der Tarifautonomie. Die Festlegung eines Mindestentgeltes und der Eingruppierungsmerkmale durch den Senat sei rechtswidrig. VBU-Geschäftsführer Andreas Jacobsen warnt davor, mit der geplanten Sonderkommission zur Kontrolle der Tarifbedingungen eine landeseigene „Vertragspolizei“ zu schaffen. Außerdem bemängelt er das Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Sonderkommission sowie die Tatsache, dass Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden für vorsätzliche oder fahrlässige Verfehlungen des Nachunternehmers haften sollen.

Diederich Sandersfeld
Oberflächen
GmbH & Co. KG
...alles andere als oberflächlich!

Eloxal

Galvanik

Automotive

Pulverbeschichtung

Diederich Sandersfeld GmbH & Co.KG
Bruchweg 78
28309 Bremen (Hemelingen)
Tel: 0421 41094-0
FAX: 0421 41094-19
www.sandersfeld.info
info@sandersfeld.info

Aufmaßtechnik

Oliver Gaulke
Maler & Lackiermeister

Bröken 13
28757 Bremen
Mobil: 0160 / 34 78 274
Mail: gaulkte_aufmass@icloud.com

Die-Handwerker-Fachfamilie
Wilke

Wilh. Wilke & Söhne GmbH
Wilke Sanitär u. Heizung GmbH

Hans-Bredow-Straße 47 • 28307 Bremen

Mauer- u. Fliesenarbeiten:
Tel.: 0421/43 876 43 + Fax: 0421/43 876 42

Sanitär – Heizung – Solar:
Tel.: 0421/43 876 30 + Fax: 0421/43 876 31

- ◆ Badezimmermodernisierung – auch altengerecht und barrierefrei
- ◆ Altbausanierung / Erd- und Pflasterarbeiten
- ◆ An-, Um- und Ausbauten
- ◆ Wasser- und Brandschadenbeseitigung
- ◆ Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten

www.die-handwerker-fachfamilie.de
info@die-handwerker-fachfamilie.de



Freut sich über die Ehrung: Karl-Wilhelm Schnars (Mitte) wurde für sein langjähriges Engagement mit der Ehrennadel des ZDK in Bronze ausgezeichnet. Überreicht wurde sie von Karl-Heinz Bley, Landesinnungsmeister und Präsident des Landesinnungsverbandes Niedersachsen des Kfz-Techniker-Handwerkes (r.) und Geschäftsführer Christian Metje.

Auszeichnung für Karl-Wilhelm Schnars

Der Obermeister der Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Bremerhaven-Wesermünde, Karl-Wilhelm Schnars, ist mit der Ehrennadel in Bronze des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) für sein langjähriges Engagement geehrt worden.

Schnars erhielt die Auszeichnung im Rahmen der Mitglieder- und Delegiertenver-

sammlung in Walsrode. Für Karl-Wilhelm Schnars ist es selbstverständlich, sich auch im Ehrenamt zu engagieren. „Wir müssen unsere Interessen vertreten, nur so können sie auch in der Politik Gehör finden“, erklärt er seine Tätigkeit. Dazu sei die Arbeit an der Basis wichtig. Karl-Wilhelm Schnars ist seit 2010 Obermeister der Kfz-Innung Bremerhaven-Wesermünde.

Die Innung ist die mitgliederstärkste Innung unter dem Dach der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde. In ihr sind Kraftfahrzeugbetriebe aus der Stadt Bremerhaven und aus dem niedersächsischen Altkreis Wesermünde vertreten. Sie decken das gesamte Spektrum der Kraftfahrzeugtechnik ab. Außerdem ist der Bramstedter Schnars Kreishandwerksmeister.



Foto: Foto-Studio Penz

50 Jahre Ronald Meyer GmbH & Co. KG



An wie vielen Gebäuden und Objekten in und um Bremen die Mitarbeitenden der Ronald Meyer GmbH & Co. KG im Laufe der Jahrzehnte gearbeitet haben, lässt sich heute wohl nicht einmal schätzen. Fest steht: Der Familienbetrieb aus Walle ist im Bremer Metall-Handwerk ein Begriff und hat im Stadtbild mit unzähligen Geländern, Zäunen, Vordächern, Türen, Toren, Balkonkonstruktionen und Treppen seine Spuren hinterlassen.

Jetzt feierte die Schlosserei, die auch Schweißfachbetrieb ist, ihr 50-jähriges Jubiläum. Bei der Feier in der Waller Union Brauerei gratulierte Hans-Joachim Stehr, Vizepräsident der Handwerkskammer Bremen (rechts), und zollte Firmengründer und Seniorchef Peter Meyer (links) sowie Ronald Meyer, der den Betrieb heute führt, Respekt für hervorragende Arbeit und unternehmerisches Geschick. Auch Bürgerschaftspräsident Frank Imhoff gratulierte und ging in seiner Rede auf das

Thema Ausbildung ein. Ihren ersten Sitz hatte die Firma in der Findorffer Neukirchstraße. 1989 traf Peter Meyer, der sich viele Jahre als Obermeister der Bremer Innung Metall, als Kreishandwerksmeister und als Vollversammlungs- sowie Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Bremen engagierte, die Entscheidung zu einem Standortwechsel. Seitdem agiert das Unternehmen, das heute 16 Mitarbeitende und drei Auszubildende beschäftigt, vom Gewerbegebiet Bayernstraße aus.



Foto: Brandt/Hwk Bremen

Austausch zwischen Nord- und Südwest

Von Flensburg bis Friedrichshafen engagieren sich 53 Handwerkskammern für die mehr als eine Million Handwerksbetriebe und ihre rund 5,6 Millionen Beschäftigten.

Dabei tauschen sie sich regelmäßig aus und blicken über die Grenzen ihrer jeweiligen Bezirke und Bundesländer hinaus. Gelegenheit dazu hatten jetzt die Arbeitnehmervertreter in den Vorständen der Handwerkskammern Bremen und der Pfalz. Thomas Sengewald, Vizepräsident Arbeitnehmer (2. v.r.), Dominik Jakob, Arbeitnehmerbeisitzer im Vorstand der Kammer Bremen (r.), und Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer (l.) begrüßten Michael Lehnert, Vizepräsident Arbeitnehmer (Mitte), und Richard Roschel (2. v.l.) von der Handwerkskammer der Pfalz in der Hansestadt.

Extra Seite über Energie

Wie können Unternehmen durch technische Maßnahmen und eigenes Verhalten Energie sparen? Wie greift die geplante Gaspreisbremse? Welche Unternehmen dürfen die seit 1. Oktober vorgeschriebene Heizungsprüfung durchführen? Antworten auf diese und viele weitere Fragen rund ums Thema Energie bietet eine neue Info-Seite der Handwerkskammer Bremen.

Unternehmen, die Fragen haben – grundsätzlicher Art oder im Hinblick auf Details – bekommen die passenden Informationen entweder direkt auf der Seite oder können sich über die enthaltenen Kontaktdaten an Henrik Dannenberg, Beauftragter für Innovation und Technologie (BIT) der Handwerkskammer, wenden.

INFO

Die Info-Seite „Energie“ finden Handwerkerinnen und Handwerker im Internetauftritt der Handwerkskammer Bremen (www.hwk-bremen.de) im Bereich „Betriebsberatung“: <https://www.hwk-bremen.de/betriebsberatung/energie>



JANNECK
Stahlhallen & Stahlbau



G+L, Sulingen

Kühlung, Emstek

WIR SPIELEN FÜR SIE EINE TRAGENDE ROLLE BIS INS DETAIL

www.stahlhallen-janneck.de

Zum Gewerbegebiet 23 49696 Molbergen T: 0447592930-0

Wir führen aus:

- ▶ Verbauarbeiten
- ▶ Pfahlgründungen
- ▶ Unterfangungen

NOLTE
GRUNDBAU

**Ihr Partner für
Spezialtiefbauarbeiten!**

Neuer Steindamm 4 ▶ 28719 Bremen ▶ Tel. 0421 632094
▶ Fax: 0421 637865 ▶ www.nolte-grundbau.de

„Ausbildungsbetrieben darf kein finanzieller Nachteil entstehen“

Thomas Sengewald, Vizepräsident der Arbeitnehmerseite der Handwerkskammer Bremen, über den von der Bremer Landesregierung geplanten Ausbildungsfonds.

Vorab muss folgender Grundsatz geklärt werden: Meinungsbilder einer Institution, wie die Handwerkskammer Bremen, müssen nicht nur die Positionen der Unternehmer, sondern auch die der Arbeitnehmer abbilden.

Dies war im Artikel der HiBB-Ausgabe Oktober über den geplanten Ausbildungsfonds aus unserer Sicht nicht der Fall. Es gibt ja sehr gute Beispiele für umlagefinanzierte Regelungen. Im Bauhauptgewerbe, Gerüstbau, im Dachdeckerhandwerk sowie bei den Steinmetzen funktionieren die von den Tarifparteien, also Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen (genannte Branchen spiegeln circa 18 Prozent aller Beschäftigten im Handwerk wider), vereinbarten Regelungen sehr gut.

Insbesondere bei den Steinmetzen ist eine solche Umlage besonders notwendig. Es gibt hier nur wenige Bildungs-

stätten und die Materialien sind sehr teuer. Die ÜLU wäre von vielen Betrieben gar nicht finanzierbar. Ich würde mir auch in anderen Branchen solche tariflichen Vereinbarungen wünschen, da hätten auch beide Tarifparteien Einfluss auf entsprechende Inhalte. Aus unserer Sicht sollte Betrieben, die ausbilden, und somit auch ihren und auch deren Mitbewerber den Fachkräftebedarf sichern, kein finanzieller Nachteil entstehen. Betriebe die ausbilden, erfüllen zudem ihren gesellschaftlichen Auftrag.

Aber ja, es gibt noch viele offene Ausbildungsplätze im Handwerk. Hier kann ich die Argumentation der Arbeitgeberseite gut nachvollziehen. Des Weiteren müssen noch einige Fragen geklärt



werden, unter anderem bei Bewerbungen oder Vorstellungsgesprächen, wo das Anforderungsprofil und „Chemie“ einfach nicht passen. Welche Konsequenzen hätte es gerade für diese Betriebe?

Fazit: Es gibt hier unterschiedliche Meinungsbilder und noch einige unbeantwortete Fragestellungen, die auf sachlicher Ebene noch geklärt werden müssen. Ein Ausbildungsfonds wäre nicht in Stein gemeißelt und könnte nach einigen Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Und natürlich muss das Bildungssystem an den Schulen erheblich verbessert werden, insbesondere für Lernschwache und vor dem Hintergrund der hohen Zahl von Jugendlichen, welche die Schule ohne Abschluss verlassen.

Energiepreise – leichte Entspannung

Gasumlage entfällt, reduzierter Steuersatz, Rabatte aus bestehenden Rahmenverträgen der Kreishandwerkerschaft mit der swb bleiben auch bei Folgetarifen bestehen.

Die bisherigen Preissteigerungen für Strom und Gas bei den Anbietern stellen viele Handwerksunternehmen vor große finanzielle Herausforderungen.

Grundsätzlich sind alle Betriebe betroffen – vor allem jedoch die energieintensiven Handwerke wie das Bäcker- und das Konditorenhandwerk. Durch intensive Lobbyarbeit der Innungen, Landes- und Bundesinnungsverbände konnte erreicht werden, dass der sogenannte Schutzschirm der Energieentlastungspakete nun auch über dem Mittelstand ausgebreitet wurde. Die Zeiten bleiben jedoch angespannt, denn auch die Pandemie wirkt nach und ist noch nicht zu Ende. Darüber hinaus sind die Rohstoffpreise enorm gestiegen.

Unmittelbare und gut sichtbare Auswirkungen haben der Stopp der zunächst geplanten Gasbeschaffungsumlage sowie die Senkung der Umsatz- beziehungsweise Mehrwertsteuer. Die mit 2,419 Cent (netto) pro Kilowattstunde kalkulierte Umlage wird nicht eingeführt. Etwas Entspannung ergibt sich auch aufgrund der



reduzierten Steuer für Erdgas und Fernwärme von 19 auf 7 Prozent. Die Reduzierung ist bis zum 31.03.2024 vorgesehen.

Beim regionalen Versorger swb in Bremen hat das zum Beispiel die Auswirkung, dass beim Tarif „swb Erdgas basis“ der Preis von 8,9 Cent/kWh auf 8 Cent/kWh sinkt, beim monatlichen Grundpreis von 8,06 € auf 7,24 €. Weitere Informationen dazu gibt es auf der Seite der swb unter <https://www.swb.de/service/preis-aenderung> – oder einfach den QR-Code scannen.



Eine weitere sehr positive Nachricht gibt es für alle Innungsmitglieder, die ihr Gas oder ihren Strom über einen Rahmenvertrag der Kreishandwerkerschaft Bremen beziehen. Zwar wurden den meisten Betrieben die Verträge seitens der swb inzwischen gekündigt, vielen zum 31. Dezember. Es wird jedoch ein Angebot zu einem Folgetarif geben. Innerhalb dieses Tarifes bleiben die zusätzlichen Sonderrabatte des Rahmentarifvertrages weiterhin gültig und werden automatisch übernommen. Ein Beitritt zum Rahmenvertrag ist momentan leider nicht möglich.

PERSONALIEN

Von Inklusion im Handwerk profitieren

Veranstaltungsreihe in Bremerhaven beginnt

Dem Fachkräftemangel begegnen und gleichzeitig die Teilhabe am Arbeitsplatz ermöglichen? Wie passt das zusammen?

Das Netzwerk Inklusives Bremerhaven möchte zusammen mit der Wirtschaftsförderung Bremerhaven BIS Arbeitgeber dafür sensibilisieren, Mitarbeiter mit Behinderung einzustellen und dadurch die Fachkräfte in den Betrieben zu entlasten. An mehreren Terminen will die Veranstaltungsreihe „Menschen mit Behinderung einstellen – So profitiert Ihr Unternehmen“ über die Chancen und Möglichkeiten informieren, die Inklusion am Arbeitsplatz bietet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Aufzeigen der vielfältigen – unter anderem auch finanziellen – Unterstüt-

zungsmöglichkeiten für interessierte Arbeitgeber.

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten es für die Einstellung von Menschen mit Behinderung gibt, darüber informieren am **Dienstag, 8. November**, Alexander Kruse (Agentur für Arbeit) und Ingmar Wethje (Jobcenter). Der kommunale Behindertenbeauftragte und Leiter des Amts für Menschen mit Behinderung, Lars Müller, wird am **Donnerstag, 12. Januar 2023**, einen Impulsvortrag mit dem Titel „Eine Schwerbehinderung trifft Ihre Mitarbeiter:innen“ halten. Henrike Severins und Ruth Waleczek vom Integrationsfachdienst setzen die Vortragsreihe am **Donnerstag, 9. Februar 2023**, fort.

„Berufsbegleitung für schwerbehinderte Mitarbeiter:innen“, so der Titel. Dass eine Schwerbehinderung nicht gleich einen wirtschaftlichen Verlust bedeutet, darüber referiert Sabine Rosenbrock (Integrationsamt Bremen) am **Donnerstag, 9. März 2023**. Die Veranstaltungsreihe findet im t.i.m.e.Port II, Barkhausenstraße 2 in Bremerhaven jeweils von 8.30 bis 9.30 Uhr statt. Ein kleines Frühstück wird dazu gereicht.

INFO

Anmeldung bis spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung per E-Mail an arbeit@netzwerk-inklusives-bremerhaven.de oder telefonisch unter 0471/483 6457.

Neues Team für Berufsorientierung

Die Berufsorientierung für Schüler im Bremerhavener Haus des Handwerks hat ein neues Organisationsteam bekommen.

Gemeinsam organisieren künftig Sahra Lahsen und Nicole Schlesinger (Foto) den Bereich. Sahra Lahsen ist bereits seit 2019 freiberuflich für das Haus des Handwerks als Dozentin für Pädagogik und Medien tätig und nun in die Anstellung gewechselt. Die Mutter von vier Söhnen ist 36 Jahre alt, sozialpädagogische Bildungs- und Berufsberaterin, studiert hauptsächlich jüdisches Recht und unterstützt die Jugendbildung für Bremerhaven. Besonders liebt sie am Bereich Berufsorientierung die Potenzialanalyse. „Jeder Mensch hat sein Potenzial, ich

nenne die Reflexion der Stärken immer den Diamant-Moment“, sagt sie und lacht. „Ob bei Schülern, Teamleitung oder Kollegen – es gibt immer etwas, was man als Teil beitragen kann, das trägt jeder von uns in sich.“ Ein geschultes Auge für dieses Potenzial lerne mit der Zeit und den passenden Instrumenten im Training und Coaching, genau diese Kompetenzen herauszukristallisieren, sagen die beiden. Nicole Schlesinger ist 46 Jahre und gelernte Fotografin. Sie war ebenfalls zuvor freiberuflich im Bereich der Potenzialanalyse und der Berufsorientierung tätig und ist nun fest angestellt. „Es ist eine sehr schöne Aufgabe, Jugendliche auf ihrem Weg bei den ersten Schritten ins Berufsleben zu begleiten und sie unterstützen zu können“, sagt sie.





Neuer Ausbilder in der Holzwerkstatt

Die Holzwerkstatt im Haus des Handwerks hat Unterstützung bekommen. Seit dem 12. September arbeitet Dirk Voller als Ausbilder in der Werkstatt.

Der 56-jährige Diplom-Ingenieur kommt aus Schwanewede und pendelt täglich „gegen den Strom“ nach Bremerhaven. Sein bisheriges Berufsleben war vielfältig. Nach der Tischlerlehre und dem Zivildienst studierte er Innenarchitektur und arbeitete danach in verschiedenen Architekturbüros, bevor er sich im Bereich Treppenbau selbstständig machte. In dieser Zeit war der Schwaneweder auch im Bereich Laden- und Messebau aktiv, in den letzten Jahren zudem im Yachtbau. Dass er nun als Ausbilder arbeiten kann, freut Dirk Voller besonders. „Ich finde es großartig, mein Wissen an die jungen Leute weitergeben zu können“, sagt er. Privat mag der 56-Jährige die Natur, er lebt mit seiner Frau auf einem Resthof. Neuester Zuwachs auf dem Hof: vier Gänse und ein Ganter.

Neue Ausbilderin im Kfz-Bereich

Assja Wicknig ist neue Ausbilderin im Kfz-Bereich im Bremerhavener Haus des Handwerks.

Die 25-Jährige hat ihre Arbeit Mitte September in der Außenstelle am Reitkamp aufgenommen. „Rein ins kalte Wasser“, sagt sie und lacht. Doch der Start hat gut geklappt, die Arbeit mit den jungen Leuten gefällt ihr gut. „Ich bin streng, aber gerecht – vor allem auf Pünktlichkeit lege ich großen Wert“, sagt die Wehdelerin. Die angehende Kfz-Meisterin hat zuletzt drei Jahre als Gesellin bei BLG Autotec gearbeitet und freut sich, nun im Bereich Ausbildung zu arbeiten. „Ich arbeite gerne mit Menschen und kann auch gut mit Jugendlichen umgehen“, sagt sie. Vor allen Dingen sei es schön, wenn man die Lernerfolge bei den Azubis sehe. Privat ist sie bei der Freiwilligen Feuerwehr als 2. Gruppenführerin im Einsatzleitwagen und Betreuerin der Jugendfeuerwehr aktiv.



Verstärkung für die Akademie des Handwerks

Seit Anfang September verstärkt Julia Stauch das Team der Akademie des Handwerks.

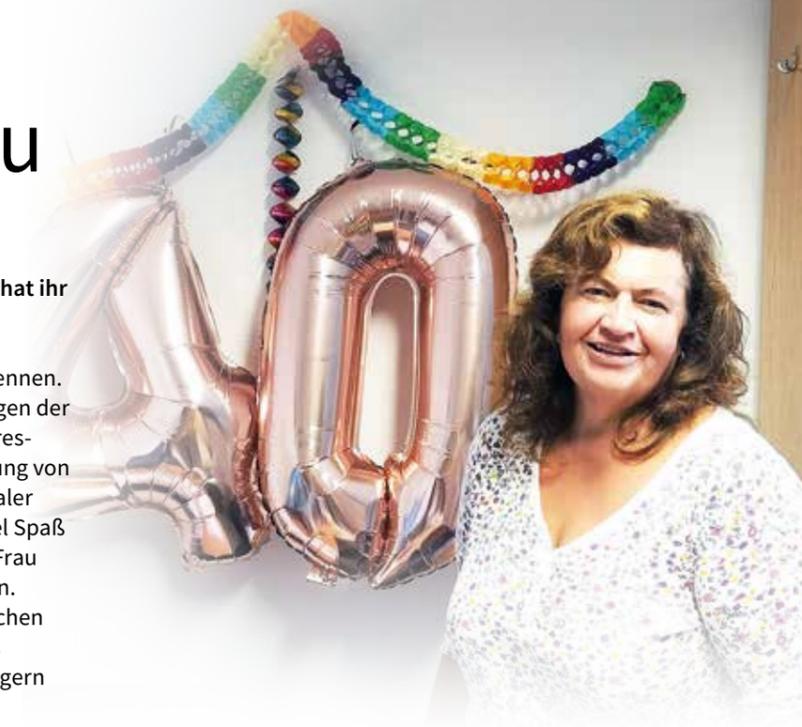
Die 39-Jährige ist gelernte Bürokauffrau und hat ihren Job bei der Stahlbau Nord GmbH gelernt. Zuletzt war sie als Personalsachbearbeiterin bei einer Zeitarbeitsfirma angestellt. Die Mutter von zwei Kindern wollte sich jedoch noch einmal umorientieren und etwas Neues machen. „Die Akademie des Handwerks hat mich sehr gereizt“, sagt sie. Für die Bremerhavenerin war der Wechsel die richtige Entscheidung, wie sie sagt. „Ich gehe jeden Tag glücklich zur Arbeit und sauge im Moment alles an Wissen auf.“



Dem Handwerk seit 40 Jahren treu

Ein ganz besonderes Betriebsjubiläum gab es kürzlich im Bremerhavener Haus des Handwerks. Silke Wojciechowski hat ihr 40. Dienstjubiläum gefeiert.

Sie gehört zu den Urgesteinen, die das Haus von Grund auf kennen. Die Bürokauffrau macht die Buchhaltung für alle neun Innungen der Kreishandwerkerschaft inklusive Haushaltsplanung und Jahresrechnung. Außerdem ist die 60-Jährige für die Sachbearbeitung von Ausbildungsverträgen und das Prüfungswesen für Kfz und Maler zuständig. „Es ist eine abwechslungsreiche Arbeit, die mir viel Spaß macht“, sagt Silke Wojciechowski. Dabei wollte sie als junge Frau eigentlich nie ins Büro und lernte zunächst Apothekenhelferin. Nach einiger Zeit musste sie den Beruf aber aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Die Umschulung führte sie schließlich ins Haus des Handwerks – „und hier bin ich dann auch bis heute gern geblieben“.



GEBURTSTAGE IM NOVEMBER 2022



Geburtstage der Ehrenamtsträger

03.11. Christophe Lenderoth
OM Glaser-Innung
Bremen

04.11. Peter Büser
OM Bäcker-Innung
Bremen

12.11. Theodor Schnibbe
OM Innung Metall
Bremen

14.11. Thomas Gnutzmann
OM Elektro-Innung
Bremen

17.11. Andreas Haack
OM Tischler-Innung
Bremerhaven-Wesermünde

19.11. Reinhard Wetjen
Stv. OM Innung Metall
Bremerhaven-Wesermünde

21.11. Michael Noetzelmann,
GF KH Bremerhaven-Wesermünde

21.11. Olav Brandt,
OM Musikinstrumentenmacherhandwerk
Bremen

01.12. Dieter Borch
OM Maler- und Lackiererinnung
Bremerhaven-Wesermünde

02.12. Claus Hillebrandt
OM Innung des Bauhandwerks
Bremerhaven-Wesermünde

BETRIEBSJUBILÄEN IM NOVEMBER 2022



01.11. Angelika Leipold
Bremen
Friseurhandwerk



01.11. Vergölst GmbH
Bremen
Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk



01.11. Thomas Vogel
Bremen
Installateur- und Heizungsbauerhandwerk



01.11. Nebahat Ates
Bremen
Gewerbe der Bügelanstalten



10.11. Markus Heitmann
Bremen
Friseurhandwerk



27.11. Georg Peus
Bremen
Tischlerhandwerk

Achtung! Unsere Hausordnung sieht aufgrund der derzeit vorherrschenden Situation vor, dass Sie während des Aufenthaltes in unseren Räumlichkeiten einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen, den Sie sich selbst besorgen müssen. Denken Sie bitte an Ihre Gesundheit und beachten Sie die Hygienevorschriften in unserem Hause. Schützen Sie so sich und alle anderen Beteiligten.



VERANSTALTUNGEN AB NOVEMBER 2022

| | | | |
|-------------------------------------|-----------|------------------------------------|-----------|
| 01.11.2022 | KH Bremen | 14.11.2022 | KH Bremen |
| Vorstandssitzung | | Mitgliederversammlung | |
| Die Gebäudedienstleister | | KH/AGVH Bremen | |
| 01.11.2022 | KH Bremen | 14.11.2022 | KH Bremen |
| Innungsversammlung | | Jahreshauptversammlung | |
| Maler- und Lackierer-Innung | | Kosmetikerinnung | |
| 03.11.2022 | KH Bremen | 15.11.2022 | KH Bremen |
| Vorstandssitzung, Innung des | | Innungsversammlung | |
| Kfz-Techniker-Handwerks | | Innung Metall | |
| 07.11.2022 | KH Bremen | 17.11.2022 | KH Bremen |
| Innungsversammlung | | Bundesleistungswettbewerb | |
| Sanitär-Heizung-Klima | | der Gebäudedienstleister | |
| 28.11.2022 | KH Bremen | 21.11.2022 | KH Bremen |
| Delegiertentagung | | Vorstandssitzung | |
| Landesinnungsverband | | Maler- und Lackierer-Innung | |
| für das Friseurhandwerk | | 24.11.2022 | KH Bremen |
| 08.11.2022 | KH Bremen | Innungsversammlung | |
| Vorstandssitzung | | Glaser-Innung | |
| Elektro-Innung | | 28.11.2022 | KH Bremen |
| 10.11.2022 | KH Bremen | Vorstandssitzung | |
| Klabenanschnitt | | Friseur-Innung | |
| Bäcker-Innung | | | |

28.11.2022 KH Bremen

Berufsfachkonferenz Friseur-Innung

28.11.2022 KH Bremen

Innungsversammlung Friseur-Innung

28.11.2022 HandWERK gGmbH

Fachlehrgang Elektro: Vorbereitungs- tag zum Sachkundenachweis TREI (Teilzeit, 3 Stunden)

Optimale Vorbereitung für den Sachkundenachweis TREI. Für Teilnehmende des TREI-Lehrgangs

Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421

weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 180,00 €

29./30.11.2022 HandWERK gGmbH

Fachlehrgang Elektro: Sachkundenachweis zum Lehrgang TREI (Vollzeit, 16 Stunden)

Für Industriemeister, Techniker oder Ingenieure aus dem Elektrobereich.

Für Teilnehmende des TREI-Lehrgangs und Vorbereitungstag TREI-Lehrgang

Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421

weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 395,00 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat am 12.07.2022 nachfolgende Änderungen an dem am 30.11.2021 von der Vollversammlung beschlossene Gebührentarif beschlossen:

1. ALT: Gebührenart

A. Handwerksrolle und Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe
1. Grundgebühren
Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe auf Antrag
3. Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung bzw. der Eintragung in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe einschl. Vermerk von unselbständigen Zweigstellen und Betriebsleitern i.S. v. § 45 GewO sowie diesbezügliche Änderungen

NEU: Gebührenart

A. Verzeichnisse: zulassungspflichtige Handwerke (Handwerksrolle), zulassungsfreie

Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe
1. Grundgebühren
Eintragung in eines unserer Verzeichnisse auf Antrag
3. Rechtserhebliche Änderung der Verzeichnisse: zulassungspflichtige Handwerke (Handwerksrolle), zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe einschl. Vermerk von unselbständigen Zweigstellen und Betriebsleitern i.S. v. § 45 GewO sowie diesbezügliche Änderungen

2. ALT: Gebührenart

B. Ausbildungswesen
8. Beraten von nicht in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung, pro Stunde
9. Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind

NEU: Gebührenart

B. Ausbildungswesen
8. Beraten von nicht in einem unserer Verzeichnisse eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung, pro Stunde
9. Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in einem unserer Verzeichnisse eingetragen sind.

Die Änderungen des Gebührentarifs wurden am 12.07.2022 von der Vollversammlung beschlossen und am 30.08.2022 von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie am 20.09.2022 von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.

Bremen, 28.09.2022

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Änderung der Anordnung zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

Nach entsprechender Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Bremen am 27.04.2022 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen am 12.07.2022 die nachstehenden Änderungen beschlossen.

| alt - 01 BREMEN UND BREMERHAVEN | | | | |
|---|--------|---|------------|-------------|
| BERUF | LEHRJ. | LEHRGANGSBEZEICHNUNG | KENNUNG | DAUER (Wo.) |
| Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik Lehrgangsorte: Stahlgruber-Stiftung, München | 2 | Beurteilung und Reparatur von Reifen | VUL-RFV/05 | 1 |
| | 3 | Instandsetzungsarbeiten an Fahrwerken, Baugruppen und Systemen, Verändern der Fahrdynamik | VUL-RF1/05 | 1 |
| | 3 | Zweiradreifen, Rad- und Reifensysteme | VUL-RF2/05 | 1 |

| neu - 01 BREMEN UND BREMERHAVEN | | | | |
|---|--------|---|------------|-------------|
| BERUF | LEHRJ. | LEHRGANGSBEZEICHNUNG | KENNUNG | DAUER (Wo.) |
| Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik (FR: Reifen- und Fahrwerkstechnik) Lehrgangsorte: KH Emscher-Lippe-West, Gelsenkirchen | 1 | Grundlagen der Fahrzeugelektrik/-elektronik, Pneumatik und Hydraulik | G-VUL/05 | 1 |
| | 2 | Beurteilung und Reparatur von Reifen | VUL-RFV/05 | 1 |
| | 3 | Instandsetzungsarbeiten an Fahrwerken, Baugruppen und Systemen, Verändern der Fahrdynamik | VUL-RF1/05 | 1 |
| | 3 | Zweiradreifen, Rad- und Reifensysteme | VUL-RF2/05 | 1 |

| alt - 02 BREMEN UND BREMERHAVEN | | | | |
|---|--------|--|------------|-------------|
| BERUF | LEHRJ. | LEHRGANGSBEZEICHNUNG | KENNUNG | DAUER (Wo.) |
| Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik (FR: Vulkanisationstechnik) Lehrgangsorte: Stahlgruber-Stiftung, München | 2 | Beurteilung und Reparatur von Reifen | VUL-RFV/05 | 1 |
| | 3 | Instandsetzung und Erneuern von Reifen | VUL-VT1/05 | 1 |
| | 3 | Fördergurte und Gummiauskleidungen | VUL-VT2/05 | 1 |

| neu - 02 BREMEN UND BREMERHAVEN | | | | |
|---|--------|--|------------|-------------|
| BERUF | LEHRJ. | LEHRGANGSBEZEICHNUNG | KENNUNG | DAUER (Wo.) |
| Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik (FR: Reifen- und Fahrwerkstechnik) Lehrgangsorte: KH Emscher-Lippe-West, Gelsenkirchen | 1 | Grundlagen der Fahrzeugelektrik/-elektronik, Pneumatik und Hydraulik | G-VUL/05 | 1 |
| | 2 | Beurteilung und Reparatur von Reifen | VUL-RFV/05 | 1 |
| | 3 | Instandsetzung und Erneuern von Reifen | VUL-VT1/05 | 1 |
| | 3 | Fördergurte und Gummiauskleidungen | VUL-VT2/05 | 1 |

| | | |
|--------------------------------|--------|--|
| Begründungen der Veränderungen | Abwahl | Die Stahlgruber-Stiftung in München führt keine überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen mehr durch. |
| | Zuwahl | Die Kreishandwerkerschaft Emscher-Lippe-West in Gelsenkirchen führt diese Lehrgänge durch, aus diesem Grund wird der G-VUL/05 mitbenötigt. |

Prüfungsordnung zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen

■ Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. April 2022 und der Vollversammlung vom 12.07.2022 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 15. Dezember 2021) erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegation
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 31a Kosten und Gebühren
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

ERSTER ABSCHNITT: PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE UND PRÜFERDELEGATIONEN

§ 1 Errichtung

- (1) Die Handwerkskammer errichtet für die Durchführung der Gesellen- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 33 Absatz 1 Satz 1 HwO/§ 42n Absatz 3 Satz 1 HWO).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 HwO).
- (5) Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt (§ 33 Absatz 1 Satz 3 HwO). Die Handwerksinnungen gelten als für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft im Sinne dieser Prüfungsordnung.
- (6) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt (§ 33 Absatz 2 HwO).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Absatz 1 Satz 2 HwO).
- (2) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2 Halbsatz 1 und Satz 2 HwO).
- (3) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule

angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2, 2. Halbsatz und Satz 2 HwO)

- (4) Die Mitglieder werden für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt (§ 34 Absatz 2 Satz 4 HwO).
- (5) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 34 Absatz 3 HwO).
- (6) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben müssen die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 34 Absatz 3 HwO).
- (7) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 2 HwO).
- (8) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 3 HwO).
- (9) Für die von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 Absatz 5 Satz 1 HwO).
- (10) Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule in von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen (§ 34 Absatz 5 Satz 2 HwO).
- (11) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 34 Absatz 6 Satz 1 HwO).
- (12) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 34 Absatz 2 Satz 3 HwO). Die Absätze 4 bis 11 gelten für sie entsprechend.
- (13) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 HwO von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (14) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschä-

digung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 34 Absatz 9 HwO).

(15) Von den Absätzen 2, 3 und 12 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§34 Absatz 10 HWO).

§ 2a Prüferdelegation

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 HwO).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden (§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer oder die Handwerksinnung nach § 34 Absatz 7 HwO berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 4 bis 12 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 14 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Handwerkskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 35 Satz 1 und 2 HwO).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 35 Satz 3 bis 5 HwO).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. Die Innungen

können Kreishandwerkerschaften die Geschäftsführung der von ihnen nach § 1 Absatz 4 errichteten Gesellenprüfungsausschüsse übertragen (geschäftsführende Stelle).

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Handwerkskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Handwerkskammer gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Absatz 1 HwO),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 42q Absatz 2 Satz 2 HwO).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer (§§ 42j, 42k HwO).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 36a Absatz 1 HwO).

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HwO),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 3 HwO), wer

1. über die Voraussetzungen in § 36 Absatz 1 HwO hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b HwO von der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 36a Absatz 3 HwO).

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder B) entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 36 Absatz 2 HwO).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach

Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Absatz 1 HwO).

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Absatz 2 HwO).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 37 Absatz 3 HwO).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Lehrlinge (Auszubildenden) haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3 und der §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen, wenn die für diesen Ausschuss zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zustimmt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 1 und Absatz 2, 9 Absatz 3 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Gesellenprüfung,
- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2

- einen vorgeschriebenen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule.
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Gesellen- und Umschulungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält sie/er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 37a Absatz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 HwO).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 42j HwO) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 42k HwO) der Handwerkskammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42m HwO).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist den Prüfungsbewerbern schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falsche Angaben ausgesprochen wurde.

DRITTER ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 32 HwO).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprü-

fungsregelung der Handwerkskammer.

- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 42l Satz 1 HwO).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der Handwerkskammer etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Absatz 1 HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42j, 42k HwO) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42n Absatz 4 HwO).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengesetzt sind und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Landesbehörde, für das Prüfungswesen zuständige Vertreterinnen/Vertreter der Handwerkskammer und der zur Durchführung der Prüfung ermächtigten Innung sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das

Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

VIERTER ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrift nach § 26 Absatz 1.

- (2) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 HwO erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 35a Absatz 5 HwO).

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zwei-jährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Gesellenprüfung des zwei-jährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 35a Absatz 6 HwO).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung nach Satz 1 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 33 Absatz 4 HwO). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Handwerkskammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 3 HwO). Der erste Teil der Gesellenprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 31 Absatz 1 Satz 3 HwO).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Gesellenprüfung des Lehrlings (Auszubildenden) übermittelt (§§ 31 Absatz 2 Satz 2 HwO und 39 Absatz 1 Satz 2 HWO).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft ein Zeugnis (§ 31 Absatz 2 Satz 1 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“ oder „Prüfungszeugnis nach § 42n Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HwO“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Noten) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebene Niveau enthalten sein. Die Zeugnisse können weitere zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Prüfungszeugnis können die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs ohne Bewertung aufgeführt werden.

(3) Im Fall des eingeschränkten Bestehens nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a HwO enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Gesellenprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Noten) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Gesellenprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Gesellenprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Gesellenprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Gesellenprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,

- das Datum von Teil 2 der Gesellenprüfung und
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 31 Absatz 3 HwO).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31a Kosten und Gebühren

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt die Stelle, die die Prüfungsgebühren erhebt.

(2) Für die Abnahme der Gesellenprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen

Gebührenregelung erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Auszubildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung bei der geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses zu entrichten.

(3) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 39a HwO (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 31 HwO bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 20.09.2022 von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 HWO genehmigt.

Bremen, 28.09.2022

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsausschüsse bestehen – abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung – aus der genannten Anzahl an ordentlichen Mitgliedern.

| Prüfungsausschuss | Anzahl der ordentlichen Mitglieder |
|---|------------------------------------|
| Kfz.-Mechatroniker (I) - Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Bremen | 7 |
| Kfz.-Mechatroniker (II) - Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Bremen | 5 |
| Informationselektroniker - Innung für Informationstechnik Bremen | 5 |

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK)

■ Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. April 2022 und der Vollversammlung vom 12. Juli 2022 erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle nach § 42f Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 4 Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 1
- § 5 Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 2
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 8 Anwendung anderer Vorschriften
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum Internationalen Meister (HWK) / zur Internationalen Meisterin (HWK) erworben worden ist, kann die Handwerkskammer Bremen Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikation zur Erlangung beruflicher Handlungsfähigkeit in der internationalen Zusammenarbeit (IZ). Dazu gehören insbesondere: Interkulturelle Kompetenz, Internationales Projektmanagement, Kenntnisse über länderspezifische Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme, Unternehmensgründungswissen, Kenntnisse über Außenwirtschaft und über Arbeiten und Leben in fragilen Staaten.
- (3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Internationale Meister (HWK) / die Internationale Meisterin (HWK) in der Lage sein, in der internationalen Zusammenarbeit nachhaltig, eigenständig und verantwortlich zu arbeiten. Internationale Meister (HWK) / Internationale Meisterinnen (HWK) sollen überfachliche Kompetenzen unter Beweis stellen, die sich auf die internationale Zusammenarbeit beziehen.
- (4) Der Internationale Meister (HWK) / die Internationale Meisterin (HWK) soll in der Lage sein:
 1. Interesse und Sensibilität für andere Kulturen zu entwickeln, um mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich interagieren zu können,
 2. eigenständig und eigenverantwortlich in international gemischten Teams Projekte zu planen und umzusetzen und deren Zielerreichung zu überprüfen und zu bewerten,
 3. sich Kenntnisse über die Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme anderer Länder anzueignen und Multiplikatorenarbeit

- zu leisten,
 4. sich länderspezifisches Unternehmensgründungswissen anzueignen und mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz Unternehmensgründung und -führung zu unterstützen,
 5. Risiken einzuschätzen und Maßnahmen zur Prävention zu planen und umzusetzen.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt, abhängig von der Ausgangsqualifikation, zu folgenden anerkannten Fortbildungsabschlüssen:
1. „Internationaler Meister (HWK)“ / „Internationale Meisterin (HWK)“ für Prüflinge, die eine bestandene Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a der Handwerksordnung (HwO) oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachweisen,
 2. „Geprüfter Fachmann / Geprüfte Fachfrau in der internationalen Zusammenarbeit“ für nach § 2 Absätze 2 und 3 zugelassene Prüflinge.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a HwO oder nach § 53 BBiG bestanden hat und Grundkenntnisse in einer Fremdsprache nachweist.
- (2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer einen anerkannten Fortbildungsabschluss auf Grund einer Regelung nach den §§ 42 und 42a HwO oder nach den §§ 53 und 54 BBiG oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker / zur Staatlich geprüften Technikerin oder einen Hochschulabschluss und Grundkenntnisse in einer Fremdsprache sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile
 1. Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit (Teil 1) und
 2. Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit (Teil 2)
- (2) Im Prüfungsteil 1 „Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
 1. Interkulturelle Kompetenz umsetzen

Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in anderen Kulturen im Kontext der Arbeit erfolgreich zu interagieren und wertschätzende Vergleiche durchzuführen. Dabei sollen vor dem Hintergrund komplexer globaler Anforderungen und länderspezifischer Besonderheiten und Unterschiede gestalterische Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden. Internationale Meister (HWK) / Internationale Meisterinnen (HWK) sollen im Besonderen Selbstmanagement eine kultursensitive Haltung sowie Sozial- und Teamkompetenz unter Beweis stellen.

 2. Internationales Projektmanagement umsetzen

Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, internationale Projekte methodisch angemessen zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Dabei soll auch die (Partner-) Organisation und deren Verzahnung im Umfeld beachtet werden.

 3. Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme kennen und anwenden

Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, länderspezifische

Besonderheiten zu analysieren, darzustellen und zu vergleichen. Dabei soll auch das jeweilige Bildungscoaching beachtet und eingeschätzt werden.

4. Unternehmensgründungswissen und Kenntnisse über Außenwirtschaft anwenden
- Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, vor länderspezifischen Besonderheiten Unternehmensgründungswissen aufzuweisen und mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz Unternehmensgründung und Unternehmensführung zu unterstützen. Dabei ist auch eine Einschätzung der aktuellen Wirtschaftsbeziehungen darzustellen.
5. Arbeiten und Leben in fragilen Staaten
- Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in fragilen Staaten auf den besonderen Arbeitskontext bezogen angemessen zu agieren. Dabei sollen länderspezifische Chancen und Risiken eingeschätzt werden sowie planerische Maßnahmen zur Prävention aufgezeigt werden.
- (3) Der Prüfungsteil 2 „Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit“ beinhaltet eine komplexe Problemstellung mit direktem Praxisbezug zur internationalen Zusammenarbeit. Er besteht aus der Vorbereitung, Beschreibung und Bewertung eines Erfahrungsaufenthaltes.

§ 4 Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 1

- (1) Die Prüfung im Prüfungsteil 1 „Handlungskompetenzen in der internationalen Zusammenarbeit“ ist schriftlich anhand einer komplexen Situationsaufgabe handlungsbereichsübergreifend durchzuführen. Die Prüfung dauert 180 Minuten.
- (2) Wurde in der schriftlichen Prüfung eine mangelhafte Leistung erbracht, so kann eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

§ 5 Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsteil 2

- (1) Im Prüfungsteil 2 „Projektmanagement in der internationalen Zusammenarbeit“ wird die Qualifikation im Rahmen einer Projektarbeit, einer Präsentation und eines Fachgesprächs durchgeführt.
- (2) Die Projektarbeit ist schriftlich binnen einer Frist von 30 Kalendertagen nach Aushändigung anzufertigen. Sie muss einen Umfang von mindestens 20 Seiten haben.
- (3) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden. Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen geprüft. Dabei soll nachgewiesen werden, dass angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann.
- (4) Präsentation und Fachgespräch werden nur durchgeführt, wenn die Projektarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

■ Der Gesellenausschuss der Bäcker-Innung Bremen wurde am 01.09.2022 für die Dauer von 5 Jahren neu gewählt (in Klammern jeweils die Firma):

- (5) Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Die schriftliche Prüfung (Projektarbeit) und die mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch) haben das gleiche Gewicht.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Jeder Prüfungsteil und die schriftliche und die mündliche Prüfung im Prüfungsteil 2 werden gesondert bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile und in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung des Prüfungsteils 2 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den beiden Teilen erzielten Noten und die Gesamtnote hervorgehen müssen.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn

1. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Bremen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Bremen „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ in Kraft.

Bremen, 28.09.2022

Thomas Kurzke
Präses

Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde von der Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 10 HwO am 20. September 2022 genehmigt.

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Altgeselle/in | Stefan Kamrath (Starke) |
| Stv. Altgeselle/in | Jason Gerowski (Starke) |
| Beisitzer/in | Dennis Rechenberger (Trage) |
| Stv. Beisitzer/in | Dominik Heckmann (Starke) |

Auszug aus der Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen

Sie suchen einen Nachfolger für Ihr Unternehmen, der Ihr Lebenswerk weiterführt? Oder Sie möchten Ihr Unternehmen verkaufen? Oder suchen Sie einen Partner, Gesellschafter mit Know-how und/oder Kapital? Wir helfen Ihnen, einen Käufer, Pächter, Mieter oder Partner zu finden.

Nutzen Sie die Betriebsbörse für Ihr Angebot oder Ihr Gesuch. Geben Sie uns Ihren Text für eine kostenlose Veröffentlichung zusammen mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls einem Ansprechpartner per Fax an unsere Abteilung Betriebsberatung, Stichwort: Betriebsbörse. Unsere Fax-Nr.: 0421/30500-319

Die nachstehenden Angebote und Gesuche sind der Handwerkskammer Bremen zugegangen. Die Offerten werden kostenlos und ohne Gewähr veröffentlicht.

Bremen Angebote

1231 Heizungs- u. Sanitärbetrieb sucht Nachfolger zwecks Verkauf, großes Büro, Werkstatt, Lager, gute Auftragslage.

1309 Friseurmeister/in für Stuhlmiete im Friseursalon Bremen/Huchting gesucht. Tel.: 0421/58 50 10

1340 150 qm Lagerhalle zur Werkstatt mit Ladenabteilung (Car/Hifi/Multimedia) umgebaut im Gewerbegebiet Bremen-Nord. Betrieb existiert seit 7 Jahren, guter Kundenstamm, Nachfolger gesucht.

1367 Schöner Friseurbetrieb in guter Laufflage in Bremen Hemelingen, 4 Plätze, ca. 45 qm, aus gesundheitlichen Gründen abzugeben.

1371 Tischlerei Gemeinschaftswerksatt, ca. 500 qm mit Maschinennutzung in Bremen-Oslebshausen sucht einen Tischler. Eigener Arbeitsplatz und Lackraum sind vorhanden.

1423 Metallbaubetrieb, Schlosserei in Bremen-Nord mit hochwertiger Edelstahlverarbeitung, CNC-Fräsen/Drehen, CNC-Blechverarbeitung, CNC-Rohrbiegearbeiten, 3-D-CAD/CAM Arbeitsplatz, Schleif- u. Polierwerkstatt u.v.m. mit 9 Mitarbeitern, großem Kundenstamm und guter Auftragslage sucht langfristig einen Nachfolger.

1438 Fotostudio (ertragsstark) in norddeutscher Kleinstadt aus Altersgründen zu verkaufen. Wir spezialisieren uns auf Hochzeitsfotos, Businessportraits, Familienfotos usw.

1444 Friseur-Salon-Gemeinschaft, 4 Bedienplätzen zu vermieten.

1451 Wohnen und arbeiten an einem Ort, ehem. SHK-Betrieb in St. Magnus abzugeben. 160 qm Wohnfläche, 90 qm Büroräume, 60 qm Werkstatt, 90 qm Hochregallager, 6 Stellplätze, Zufahrt für LKW ausgelegt.

1456 Friseurbetrieb mit 10 Plätzen, davon 8 Damen und 2 Herren, in Huchting abzugeben, alternativ 4 Bedienplätzen zu vermieten.

1457 SHK-Betrieb im Bremer Westen, alteingesessen, mit großem Kundenstamm / Wartungsverträgen und guter Auftragslage, sucht kurzfristig einen SHK Meister zur Einarbeitung und Übernahme ab ca. 01.2024. Standort sollte evt. erhalten bleiben. Werkstatt, Lager und Büro für 6-8 Mitarbeiter vorhanden. Kann zur Miete übernommen werden.

1460 Damen- und Herrensalon im Bremer Süden, 100 qm u. 40 qm Nebenräume, 11 Plätze, 3 Waschplätze, gute Verkehrsanbindung, Parkplätze vorhanden, aus Altersgründen abzugeben.

1461 Nachfolger/-in für eine Änderungsschneiderei aus Altersgründen gesucht. Tel.: 0173/601 01 40

1464 Ich suche eine/n netten, passenden Nachfolger/in für meinen Friseursalon in Bremen-Hulsberg. Zur Übergabe steht ein komplett ausgestatteter Salon. Wir haben einen bestehenden Kundenstamm, sowie eine Vollzeitkraft u. eine Teilzeitkraft mit guten Umsätzen. Parkmöglichkeiten und Busanbindung sind vorhanden. Die Salonausstattung ist auf dem neuesten Stand. Abstand VHB. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: 0163 / 500 00 35.

1466 Fotostudio in norddeutscher Kleinstadt aus Altersgründen zu verkaufen Wir spezialisieren uns auf Hochzeitsfotos, Businessportraits, Familienfotos usw. Interessenten melden sich bitte per Mail: mail@fotostudio-norddeutschland.de

1467 Galerie Behrmann aus Bremen-Vegesack sucht nach 30 erfolgreichen Jahren einen Nachfolger/in für die gut florierende Galerie mit Einzelhandelsgeschäft. Wir bieten ein tolles Konzept mit ausgewählten Künstlerkontakten und die Kooperation mit der Bilderrahmenfabrik Johann Behrmann.

1470 Modelltischlerei in Bremen sucht ab sofort einen Tischler o.ä. zur Mitbe-

nutzung der Räumlichkeiten (400 qm) und vorhandenen Maschinen.

1473 Ich biete meinen Friseursalon in Hastedt mit kompletter Einrichtung und großem Kundenstamm zur Übernahme an. Er ist zentral gelegen, die Straßenbahnhaltestelle befindet sich direkt vor der Tür. Insgesamt sind es 8 Bedienplätze sowie 2 Rückwärtswaschbecken und ein Vorwärtswaschbecken. Der Salon hat eine Größe von 100 qm (1000 €) Warmmiete. Inventar kann sehr gerne übernommen werden (gegen Abschlagszahlung). Zudem sind auch 3 Friseurinnen vorhanden die gerne im Betrieb bleiben würden.

1474 Friseurgeschäft im Bremer Westen, zentral, verkehrsgünstige Lage, ca. 50 qm

mit Neben- und Kellerraum aus Altersgründen zu verkaufen

Bremen Gesuche

2078 Suche Friseursalon (Ladenlokal) zur Übernahme oder Kauf, bevorzugt Horn, Oberneuland, Schwachhausen, Peterswerder.

2089 SHK-Betrieb in Bremen und Umgebung zwecks Betriebsvergrößerung gesucht.

2094 Elektro-Handwerksmeister sucht einen Betrieb in Bremen oder im Bremer Umland zur Übernahme. Gerne alles anbieten.

Bremerhaven Angebote und Gesuche

3087 Raumausstatter Betrieb mit Schwerpunkt Polsterei, komplett eingerichtet mit Ladengeschäft, Werkstatt, Garage, Lager und Wohnhaus aus Altersgründen zu Anfang 2020 zu verkaufen.

3092 Welcher Friseurmeister/in möchte sich in einem gut etablierten Damen- und Herrensalon in Bremerhaven einarbeiten, und diesen nach einem Jahr in eigener Regie, selbständig weiterführen?

INFORMATION ZUR BETRIEBSBÖRSE

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer telefonisch oder schriftlich an die Abteilung Betriebsberatung der Handwerkskammer Bremen.

Ansprechpartnerin:
Jessica Eggers,
Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Telefon: 0421/30 500-311
Telefax: 0421/30 500-319
E-Mail: eggerts.jessica@hwk-bremen.de

Die vollständige Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen sowie weitere Angebote und Gesuche aus dem gesamten Bundesgebiet finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.nexxt-change.org

IMPRESSUM

Handwerk in Bremen und Bremerhaven

Herausgeber:
Handwerkskammer Bremen (s.r.)

Verlag:
Bremer Tageszeitungen AG,
Martinistraße 43
28195 Bremen

Gestaltung und Anzeigen:
Bremer Tageszeitungen AG

Titelbild: Oliver Brandt

Verantwortlich für Anzeigen:
Tanja Bittner

Kontakt für Anzeigen:
E-Mail: anzeigen@handwerk-in-bremen.de

Redaktion: Handwerkskammer Bremen (v.i.S.d.P.)
E-Mail: redaktion@handwerk-in-bremen.de

Druck:
BerlinDruck GmbH + Co KG
Oskar-Schulze-Straße 12
28832 Achim

Handwerk in Bremen (HiBB) ist das offizielle Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Bremen. Alle redaktionellen Beiträge sind sorgfältig recherchiert oder stammen aus zuverlässigen Quellen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Beiträge und Fotos wird keine Haftung übernommen. Vielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

KONTAKT

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24
28195 Bremen
Telefon: 0421/30 500-0
Telefax: 0421/30 500-109
Internet:
www.hwk-bremen.de
E-Mail:
service@hwk-bremen.de

Servicebüro Bremerhaven
Barkhausenstraße 4
(t.i.m.e.Port III)
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471/972 49-0
Fax: 0471/972 49-18

Internet:
www.hwk-bremen.de

Redaktionsleitung HiBB:
Oliver Brandt
Pressesprecher
Handwerkskammer Bremen
Telefon: 0421/30 500-307
E-Mail:
brandt.oliver@hwk-bremen.de

KH Bremen: Stefan Schiebe
Telefon: 0421/22 28 06 20
E-Mail: schiebe@bremen-handwerk.de

KH Bremerhaven-
Wesermünde: Imke Lathwesen
Telefon: 0471/185-246
E-Mail: info@kh-bhv.de

E-Mail: info@kh-bhv.de

COMING SOON

SICHERN SIE SICH JETZT DEN E-TRANSIT
UNTER 0421-45808-0



Woltmann ist
Partner der
Bamaka, DRWZ,
Maschinenring,
e-masters

DER NEUE FORD E-TRANSIT

BIS ZU 317 KM ELEKTRISCHE REICHWEITE¹⁾ – DC SCHNELLADUNG IN 35 MINUTEN²⁾



Ford E-Transit 350 L2H2; vollelektrisch; 1.616 kg max. Nutzlast; 15,1 m³ max. Laderaumvolumen; viele Modellvarianten zur Auswahl, weitere Informationen unter: www.ford.de/nutzfahrzeuge-modelle/der-neue-ford-e-transit

- 1) Beabsichtigter Zielwert nach WLTP kombiniert
- 2) Der E-Transit lässt sich an einem 115 kW-Schnellladegerät in rund 35 Minuten von 15 Prozent auf 80 Prozent aufladen. Reichweite und Ladezeit basierend auf Computersimulationen des Herstellers und EPA-Reichweitenberechnungsmethodik.



Woltmann GmbH & Co. KG Ihr Partner in Bremen und Umgebung

Woltmann Föhrenstraße

Föhrenstraße 70-72
28207 Bremen
Telefon: (0421) 45808-0

Volker Engelhardt

Verkaufsleiter
Telefon: (0421) 45808-143
volker.engelhardt@woltmann-gruppe.de

Oliver Mandalka

Verkaufsberater Nutzfahrzeuge
Telefon: (0421) 45808-165
oliver.mandalka@woltmann-gruppe.de

Woltmann Martinsheide

Martinsheide 22
28757 Bremen
Telefon: (0421) 66009-0

Patrick Falkiewitz

Verkaufsberater
Telefon: (0421) 66009-337
patrick.falkiewitz@woltmann-gruppe.de



MEHR DRIVE BEIM FAHREN WOLTMANN GRUPPE

www.woltmann-gruppe.de